

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 5 (Drs. 11/17)	Antrag des Synodalen Koch Antrag der Synodalen Koch und Gemeinhardt Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer Antrag der Synodalen Klaffehn Antrag des Synodalen Lenz Antrag des Synodalen Zobel
Beschluss Nr. 10 (Drs. 15/17)	Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
Beschluss Nr. 12 (Drs. 17/17)	Antrag der Synodalen Dr. Köhler Antrag der Synodalen Dr. Köhler (zu Dr. 24/17) Antrag des Dekanats Groß-Gerau / Rüsselsheim (Drs. 24/17) Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drs. 29/17) Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drs. 30/17)
Beschluss Nr. 17 (Drs. 23/17)	Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim
Beschluss Nr. 18 (Drs. 25/17)	Antrag des Dekanats Wetterau
Beschluss Nr. 19 (Drs. 26/17)	Antrag des Dekanats Wetterau
Beschluss Nr. 20 (Drs. 27/17)	Antrag des Dekanats Wetterau
Beschluss Nr. 22 (Drs. 22/17)	Antrag des Dekanats Alsfeld
Beschluss Nr. 23 (Drs. 32/17)	Antrag des Dekanats Odenwald
Beschluss Nr. 24 (Drs. 33/17)	Antrag des Dekanats Hochtaunus
Beschluss Nr. 25 (Drs. 34/17)	Antrag des Dekanats Gießen
Beschluss Nr. 26 (Drs. 35/17)	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06.10.4 (Gp)

Antrag des Synodalen Koch, Dekanat Wöllstein (zu Drucksache Nr. 11/17):

Die Kirchenleitung möge prüfen, wie es möglich ist, die Verwaltungsarbeit der Gemeinden von Fachkräften erledigen zu lassen, die mit halben oder ganzen Stellen beschäftigt sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Ausstattung der Kirchengemeinden mit Verwaltungsstellenanteilen ist sehr unterschiedlich. Der Umfang der Stellenbesetzung liegt in der Gestaltungshoheit der Gemeinden und an ihren finanziellen Möglichkeiten. Ab 3.000 Gemeindemitgliedern wäre eine 50% Stelle laut den Ausführungsleitlinien möglich. Aufgrund der Größe und der finanziellen Ausstattung ist dies für viele Gemeinden nicht realistisch.

Die Evaluation von Kooperationsprojekten im Verwaltungsbereich hat gezeigt, dass die Bündelung der Verwaltungsstunden einzelner Kirchengemeinden in Kooperationen eine deutliche Verbesserung darstellt. Eine Beschäftigung mit halben und ganzen Stellen scheint aus heutiger Sicht nur durch Zusammenlegung von Stundenkontingenten in Kooperationen oder bei Gemeindezusammenschlüssen möglich.

Die Stellenausweitung ist eine Möglichkeit, um darüber hinaus die Unterstützung im Verwaltungsbereich zu verbessern. Die digitale Vernetzung zwischen Kirchengemeinden kann die Verwaltungsarbeit unterstützen. So können z.B. höhere Präsenzzeiten und eine fachliche Qualifizierung durch Spezialisierung erreicht werden.

Die Kirchenleitung beabsichtigt für regionale Kooperationsformen im Verwaltungsbereich im Haushalt 2019 jährlich 1 Mio. € zur Verfügung zu stellen und weitere Mittel im Rahmen der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2024 vorzusehen.

Federführung: Eberl, OKRin Griep, OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06.10.4 (Gp)

Antrag der Synodalen Koch, Dekanat Wöllstein, und Gemeinhardt, Dekanat Bergstraße (zu Drucksache Nr. 11/17):

Die Kirchenleitung möge unter Einbeziehung der Ausschüsse für Kinder, Jugend, Bildung und Erziehung, Verwaltungsausschuss und AGÖM prüfen, in welcher Form ein Gemeindemanager/eine Gemeindemanagerin die Arbeit in der Kirchengemeinde entlasten könnte. Zur Prüfung und konzeptionellen Entwicklung soll die Kompetenz und Erfahrung der Ev. Hochschule Darmstadt eingebunden werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Ergebnisbericht aus unserem letzten Reformprozess Perspektive 2025 aus dem Jahr 2007 weist schon auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Verwaltungsunterstützung in Gemeinden hin:

„Auf der Gemeindeebene wird auch weiterhin die engste Verbindung von Verwaltungsaufgaben mit Leitungshandeln und inhaltlicher Aufgabenerfüllung bestehen. Aufgaben wie die Vor- und Nachbereitung von Kirchenvorstandssitzungen, Haushaltsanweisungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeitende werden auch künftig nicht auf eine andere Organisationsebene verlagert werden können. Gleichwohl eröffnet der Gedanke, die Funktion eines Gemeindemanagers oder einer Gemeindemanagerin klarer zu beschreiben und mit Kompetenzen auszustatten, Möglichkeiten der Verschlinkung von Abläufen und der Entlastung von Pfarrerinnen und Pfarrern und des Kirchenvorstandes (siehe hierzu auch Szenariobericht 1, Seite 8).“ Synodendrucksache 27/07

Obwohl die Idee eines Gemeindemanagers oder einer Gemeindemanagerin aus finanziellen Erwägungen nicht umgesetzt wurde, hat es seither weitere Entwicklungen gegeben:

Die Pilotprojekte zu Trägerverbänden im Bereich der Kindertagesstätten haben gezeigt, dass hier eine verbesserte Leistung für die Gemeinden erbracht werden kann. Es sind in vielen Regionen Trägerverbände geplant, die die Gemeinden auch von Verwaltungsleistungen durch eine Geschäftsführerposition entlasten werden.

Das Projekt GEMEINDE weiterDENKEN kann durch die Evaluation einiger Projekte zeigen, dass Kooperationen zwischen Kirchengemeinden auf der Ebene der Verwaltungsleistungen Entlastungen für das Ehrenamt und den Pfarrdienst erbringen. Diese Ergebnisse machen darüber hinaus

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06.10.4 (Gp)

die Notwendigkeit einer gut qualifizierten und umfassenden Verwaltungsunterstützung in kooperierenden kirchengemeindlichen Nachbarschaftsräumen deutlich.

Im Rahmen des Projektes wird derzeit das Berufsbild einer besonders qualifizierten „Gemeindeassistentin“ entwickelt. Diese umfasst ein erweitertes Aufgabenportfolio auf Grundlage einer Erhebung der Anforderungen und der Erfahrungen aus dem Projekt. Das Berufsbild der Gemeindeassistentin soll parallel erhalten bleiben. Die Gemeinden hätten die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit zu entscheiden, wer in welchem Umfang die Verwaltungsarbeit übernimmt. Für den Einsatz einer Gemeindeassistentin ist an eine Besetzung mit mindestens einer 50% Stelle gedacht.

Für die Qualifizierung einer Gemeindeassistentin soll eine verpflichtende Weiterbildung angeboten werden. Hier ist eine Zusammenarbeit/Kooperation der internen Anbieter vorstellbar. Die EHD wurde in die Beratungen einbezogen.

Die konzeptionellen Überlegungen zur „Gemeindeassistentin“ sind noch nicht abgeschlossen.

Federführung: Eberl, OKRin Griep, OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2359-9.4 (Lu/Le)

Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 11/17):

„Die Kirchenleitung möge ein Personalentwicklungsprogramm für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst entwickeln mit dem Ziel:

- Weiterentwicklung durch Fortbildungen im Bereich Seelsorge u.a.
- Erleichterung von Stellenwechseln unter Mitnahme erworbener Ansprüche
- persönliche Beratungsgespräche durch das Referat des gemeindepädagogischen Dienstes“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Persönliche Beratungsgespräche durch das Referat des gemeindepädagogischen Dienstes

Die Personalverantwortung und Personalentwicklung liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Anstellungsträgers. Strukturell und rechtlich sind die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst nahezu vollständig der mittleren Ebene zugeordnet.

Allerdings zählt es gesamtkirchlich zu den Aufgaben des Referates Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung (des Referenten für pädagogische Ausbildung), sowohl Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bzw. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst zu beraten und zu fördern als auch die Anstellungsträger zu beraten. Dies geschieht gegenwärtig schon vielfältig und zahlreich zu folgenden Themen:

- Fort- und Weiterbildung, Studienzeit, Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation
- Quereinstieg in den Beruf - Perspektiven in Kirche
- Personalbindung und -förderung - horizontale/vertikale Karriere
- Gewinnung von Multiplikatoren als Mentorin und Mentor in der Begleitung von Studierenden der EHD, als Praxisanleitende für Studierende, als Lehrbeauftragte an der EHD etc.
- Älter werden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich besteht eine entscheidende Wechselbeziehung zwischen der Stellenentwicklung und einer Personalentwicklung im gemeindepädagogischen Dienst. So zielt insbesondere die Er-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2359-9.4 (Lu/Le)

stellung von Regionalplänen in den Dekanaten, die Ausschreibung der Projektstellen in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren auch darauf ab, die vielfältigen Arbeitsbereiche im gemeindepädagogischen Dienst zu gestalten und dabei auch die Personalentwicklung im Blick zu haben bzw. in den Blick zu nehmen. Der zuständige Referent für die Konzeption, Beratung und Koordination gemeindepädagogischer Dienst berät die Anstellungsträger diesbezüglich.

Außerdem ist eine Arbeitshilfe zur gemeindepädagogischen Konzeption in Vorbereitung, die u.a. das Thema Personalentwicklung in den Dekanaten aufgreift.

Weiterentwicklung durch Fortbildungen im Bereich Seelsorge u.a.

Fortbildungen im Bereich Seelsorge werden gegenwärtig vom Zentrum Seelsorge und Beratung und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit angeboten. Dazu werden zurzeit auch neue Formate entwickelt. Ebenso qualifizieren sich auch Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst über KSA-Kurse für den Bereich der Seelsorge. Ab Juni 2018 startet eine Seelsorgeausbildung speziell für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst nach den Standards eines pastoralpsychologischen Langzeitkurses.

Erleichterung von Stellenwechseln unter Mitnahme erworbener Ansprüche

Grundsätzlich beginnt die Beschäftigungszeit bei einem Stellenwechsel neu, da sie arbeitgeberbezogen ist.

§ 27 KDO sieht vor, dass allerdings Erfahrungen etc. in einem neuen Arbeitsverhältnis Berücksichtigung finden, da die entgeltrelevante Zeit neben der Beschäftigungszeit auch angerechnete Zeiten einer früheren Beschäftigung umfasst. Förderliche Beschäftigungszeiten innerhalb der EKHN sind anzurechnen, Zeiten außerhalb können angerechnet werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Dr. Knötzele, Breitbart, Lieske

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag der Synodalen Pfarrerin Klaffehn, Lauterbach, Dekanat Vogelsberg (zu Drucksache Nr. 11/17):

Pfarrstellen auf dem Land müssen an Attraktivität gewinnen.

Die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung mögen der nächsten Synodaltagung konkrete Schritte hin zu diesem Ziel vorschlagen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hatte im Jahr 2013 eine Arbeitsgruppe Pfarrbild beauftragt, u. a. dem Thema „Pfarrdienst in ländlichen Räumen“ nachzugehen. Die Stellvertretende Kirchenpräsidentin hatte als Vorsitzende der AG Pfarrbild dazu im Februar 2014 aus allen ländlichen Regionen Pfarrerrinnen und Pfarrer eingeladen. Deutlich wurde, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer gerne ihren Dienst auf dem Lande wahrnehmen. Mit den gesellschaftlichen Herausforderungen (Abwanderung von Familien mit Kindern, das Fehlen von großen Teilen einer Infrastruktur des täglichen Lebens, die bisweilen großen Entfernungen zum Fernverkehrsnetz und der oft mangelhafte technische Ausbau von Nutzungsmöglichkeiten moderner Medien) sind aber auch kirchlich-strukturelle Erschwernisse zu gestalten, wie z. B. die Zuordnung von Pfarrerrinnen und Pfarrern zu mehreren Kirchenvorständen mit entsprechend hoher Sitzungszahl und dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand wie auch langen Fahrtzeiten und der teilweise sehr großen Belastung durch administrative Aufgaben, die auf dem Lande sehr oft Pfarrerrinnen und Pfarrern zugeordnet werden.

Mit der Handreichung für die Gestaltung des gemeindlichen Pfarrdienstes im Jahre 2016 hat die Kirchenleitung den Verantwortlichen in und für die Kirchengemeinden einen Orientierungs- und Gestaltungsrahmen vorgestellt, um pfarramtliche und gemeindliche Aufgaben zu trennen und kollegiale Zusammenarbeit z.B. auch in Kooperationsräumen zu fördern. Gerade in ländlichen Regionen ist wahrzunehmen, dass Kooperationen schon eingeübter sind und bei Ausschreibungen von Pfarrstellen im ländlichen Raum bereits darauf konkret verwiesen werden kann. Der Themenkomplex „Pfarrdienst auf dem Lande“ wurde im Bericht der Kirchenleitung von der Visitation „Herausforderungen in ländlichen Räumen“ (Drucksache 23/16) aufgenommen. Zudem lässt sich das Projekt „GEMEINDE weiterDENKEN“ als Weiterführung des Themas im Rahmen der

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Perspektive 2025 verstehen.

Über das Projekt „Zusammenarbeit in Kooperationsräumen – Weiterentwicklung der Möglichkeiten kirchengemeindlicher Zusammenarbeit“ wurde in der Frühjahrssynode 2017 berichtet (Drucksache Nr. 5/17). In der Herbstsynode 2017 wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN eingebracht. Im Rahmen dieses Gesetzes wird u. a. aktuell geklärt, wie zusätzliche Verwaltungsstellenanteile in kirchengemeindlichen Kooperationen ermöglicht werden können (siehe Auswertung des Pilotprojektes 2016) und dies zur Entlastung von Leitungs- und Verwaltungsstrukturen führen wird. An einer Weiterentwicklung des Berufes der Gemeindesekretärin/des Gemeindesekretärs hin zu einer Gemeindeassistentin wird gearbeitet, um auch Haupt- und Ehrenamtliche zu entlasten. Eine neue Struktur für Organisation von Gemeindebüros wird derzeit erprobt.

Federführung: OKRin Flemmig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Har/YR)

**Entschließungsantrag des Synodalen Lenz, Staufenberg, Dekanat Kirchberg
(zu Drucksache Nr. 11/17:**

Eine grundsätzliche Diskussion zur Aufhebung bzw. Relativierung der Residenzpflicht zeitnah in der Synode zu führen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weiter 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Thema „Wohnen im Pfarrhaus“ wurde im Rahmen der „Pfarrbild AG“ der Kirchenleitung in den Jahren 2013-2014 aufgegriffen. Neben der Dienstwohnungspflicht sollen auch die Grenzen und Chancen der Residenzpflicht (wohnen im Gemeindegebiet, aber nicht im zugewiesenen Pfarrhaus) und die Präsenzpflicht (verbindliche Erreichbarkeit in den Dienstzeiten ohne Wohnort im Gemeindegebiet) im Gemeindepfarrdienst erprobt werden. Zudem müssen die finanziellen Rahmenbedingungen geprüft werden, die häufig nicht mehr als auskömmlich betrachtet werden. Auch wirtschaftlich bedarf es einer verbesserten Steuerung, um ein zufriedenstellendes Zusammenwirken der Beteiligten – Gesamtkirche als Dienstgeberin, Kirchengemeinde als Wohnungsgeberin sowie Pfarrer/in als Amtsinhaber/in und Dienstwohnungsverpflichtete/r – zu erreichen. Im Rahmen der Frühjahrssynode 2018 wird die Kirchenleitung hierzu ein Kirchengesetz zur Zukunftssicherung des Pfarrhauses/zum Pfarrhausbedarf/zur Konzentration und Entwicklung der Pfarrhäuser in der EKHN einbringen.

Federführung: OKR Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.09.2017
hier: Beschluss Nr. 5 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Knö/YR)

**Antrag des Synodalen Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim
(zu Drucksache Nr. 11/17):**

„Ein Konzept zu entwickeln, wie Mehrarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern durch Urlaubstage abgegolten werden kann, die angespart und z. B. am Ende der Berufstätigkeit en Bloc genommen werden kann.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 11/17) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung verweist auf den Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge (Drs. Nr. 07/17), dem Antrag des Synodalen Zobel zum Thema „Lebensarbeitszeit“, den er im Rahmen der Beratungen der Drucksache Nr. 46/16 gestellt hat.

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten kein Gehalt, sondern werden alimentiert. Sie werden dafür freigestellt, Zeit für andere zu haben. Arbeitszeitkonten und Überstundenausgleich passen daher nicht zum Pfarrdienst.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2017
hier: Beschluss Nr. 10 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565.02

Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (zu Drucksache Nr. 15/17):

1. Die Synode möge beschließen:

Beide Häuser, Burg Hohensolms und Kloster Höchst sind als Ev. Jugendbildungsstätten zu erhalten.

Sie sind Teil der evangelischen Jugendarbeit, die eben nicht nur Rentabilitätsüberlegungen unterzuordnen ist.

2. Eine Konzeption für beide Häuser ist bis spätestens zur Frühjahrssynode 2019 zu erarbeiten. Dabei sind die Überlegungen der EJHN, des Freundeskreises Burg Hohensolms und der Förderinitiative Kloster Höchst einzubeziehen. Die Sanierung der Häuser erfolgt auf Grundlage der erarbeiteten Konzeption, bis dahin werden nur unabweisbare substanzerhaltende Maßnahmen durchgeführt. Die Synode erwartet für die Frühjahrssynode 2018 einen Zwischenbericht.

Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer (zu Drucksache Nr. 15/17):

Die Kirchenleitung möge für die Frühjahrssynode 2019 eine Perspektive / Konzeption für die beiden Jugendbildungsstätten vorlegen, die folgende Anforderungen erfüllt:

1. Marktanalyse und Befragung der aktuellen sowie potentiellen Nutzer der EKHN
2. zielgruppenorientiertes Marketingkonzept
3. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit kirchlichen / diakonischen Partnern, Stiftungen

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Zu den Jugendbildungsstätten und deren zukünftige Entwicklung (Drs. 15/17) fasst die Synode den folgenden Beschluss:

Die Jugendbildungsstätten Hohensolms und Höchst werden für zwei Jahre fortgeführt. Damit verbunden ist der Auftrag eines Zukunftskonzeptes, die Prüfung von Entwicklungs- und Umnutzungsperspektiven sowie die Einordnung in die Finanzplanung der EKHN. An diesem Prozess sind die Freundeskreise der Jugendbildungsstätten, die Beiräte der Tagungshäuser sowie die EJHN zu beteiligen.

Beide Bildungsstätten werden auf dem jetzigen Stand gehalten. Der reguläre Bauunterhalt sowie notwendige Maßnahmen zum Substanzerhalt werden durchgeführt (z.B. in Hohensolms der Brandschutz, in Höchst die Heizung), strukturelle Verbesserungen im Bestand erfolgen nicht (z.B. im „Neuen Bau“ in Höchst).

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge gehen als Material mit in die Beratungen und werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.10.2017
hier: Beschluss Nr. 10 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565.02

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, bis spätestens zur Frühjahrssynode 2019 eine Gesamtkonzeption vorzulegen. Dabei sind die Überlegungen von EJHN, Freundeskreis Hohensolms und Förderinitiative Höchst mit einzubeziehen. Zur Frühjahrssynode 2018 hat die Kirchenleitung gebeten, einen Zwischenbericht vorzulegen. Erste Gespräche mit den zu beteiligten Einrichtungen haben bereits stattgefunden.

In Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand werden synodale Ausschüsse beteiligt.

Bis zu einer Beschlussfassung ist der Beschluss der 3. Tagung der Zehnten Kirchensynode im April 2005 für die Tagungshäuser Maßgabe. (...“ Die bisherigen Einsparvorgaben für die Tagungs- und Bildungsstätten Martin-Niemöller-Haus, Ev. Jugendburg Hohensolms und Jugendbildungsstätte Kloster Höchst werden dadurch ergänzt bzw. ersetzt, dass der Zuschussbedarf der Häuser insgesamt bis 2006 auf 50 % des durchschnittlichen Zuschusses der Jahre 2000 bis 2004 zurückzuführen ist und bis 2009 schrittweise weiter zugunsten der Bauunterhaltung reduziert werden soll...“)

Diese Vorgabe kann derzeit nicht erfüllt werden, weil die tatsächlichen Übernachtungszahlen unter den 2005 berechneten Zielvorgaben liegen. Die Tagungshäuser der EKHN stehen im Wettbewerb mit anderen kirchlichen und gemeinnützigen Häusern und im Jugendbereich herrscht eine hohe Preissensibilität. Weitere Ursachen sind u.a. der demographische Wandel, die kirchliche (sinkende) Mitgliederentwicklung und die veränderten Tagungs- und Freizeitformate. Die eigene, kirchliche Nutzung (durch Verwaltung, Zentren, Dekanate und Kirchengemeinden) ist sowohl im Jugend- wie im Erwachsenenbereich nach wie vor ausbaufähig. Durch eine stärkere evangelische Nutzung würde auch das evangelische Profil der Häuser gestärkt.

Federführung: Geschäftsführerin Tagungshäuser Annette Frenz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.06.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4906-5 (Kan)

**Antrag der Synodalen Dr. Köhler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim
(zu Drucksache Nr. 17/17):**

Die Synode möge beschließen: Es ist zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die Substanzerhaltungsrücklage auch von Kirchengemeindeverbänden zu bilden ist. Ggf. ist die globale Bauzuweisung an die Kirchengemeindeverbände durch die Gesamtkirche so aufzustocken, dass die Substanzerhaltungsrücklage dauerhaft gebildet werden kann.

Begründung: Baumaßnahmen werden in Kirchengemeindeverbänden anders finanziert als üblicherweise sonst in der Landeskirche Baumaßnahmen in Kirchengemeinden. Dafür bekommen die Kirchengemeindeverbände – an bestimmte Bedingungen geknüpft (z.B. die Beschäftigung einer Architektin / eines Architekten) – globale Bauzuweisungen. Aus diesen sind zusammen mit den Eigenmitteln der Gemeinden alle Baumaßnahmen der Kirchengemeinden zu finanzieren. Die rechnerisch erforderliche Substanzerhaltungsrücklage / Abschreibung ist höher als die jährliche Globalzuweisung. Dies ist ein strukturelles Problem, das sich nicht durch Gebäudereduktion beseitigen lässt. Denn die Höhe der globalen Bauzuweisungen richtet sich nach dem Gebäudebestand. Bei Reduktion des Gebäudebestands reduziert sich die globale Bauzuweisung entsprechend. Für den Kirchengemeindeverband Rüsselsheim gilt z.B., dass derzeit ausweislich der Erläuterungen zum Haushaltsplan 2017 eine SERL von 277 255 Euro zu bilden wäre. Der Verband bekommt aber 2017 nur eine globale Bauzuweisung von ca. 195 000 Euro, sowie eine Zahlung aus dem Sonderfonds Kirchenrenovierung von knapp 30 000 Euro, also zusammen ca. 225 000 Euro. Davon geht das Gehalt für die Pflicht-Baubetreuung vor Ort (16 Wochenstd.) in Höhe von ca. 36 000 Euro wieder ab. Somit stehen dem Kirchengemeindeverband Rüsselsheim nur knapp 68,2 % der Mittel zur Verfügung, die nötig wären, um eine Abschreibung zu finanzieren. Die globale Bauzuweisung ist zudem vollständig im Gebäudeentwicklungsplan Rüsselsheim für die Realisierung der beschlossenen Projekte eingeplant und kann nicht als Rücklage angespart werden. Ziel des bereits in der Umsetzung begriffenen Planes ist es, den Gebäudebestand nachhaltig zu reduzieren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatssynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. 24/17) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. 29/17) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. 30/17) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.06.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4906-5 (Kan)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude ist in den Kirchengemeindeverbänden anders aufgestellt als in den Kirchengemeinden. Hieraus ergeben sich bei der Anwendung der Regeln für die Substanzerhaltungsrücklage einige Unterschiede.

Kirchengemeinden wie Kirchengemeindeverbände erhalten für die große Bauunterhaltung an Kirchen, Gemeindehäusern und Kindergärten gesamtkirchliche Zuweisungen. Im Fall der Kirchengemeinden werden diese Beteiligungen maßnahmenbezogen zugewiesen. Daher ist die Kirchengemeinde im Umfang dieser Zuweisungen von der Vermögensvorsorge befreit. Bilanziell dargestellt wird dies durch die Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse. Die Kirchengemeindeverbände (die einen eigenen Architekten beschäftigen) erhalten dagegen für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung eine Globalzuweisung. Diese können sie in die Substanzerhaltungsrücklage einbringen. Dabei ist es unschädlich, wenn diese Mittel im entsprechenden Haushaltsjahr wieder für Baumaßnahmen verwendet werden, weil dies dem Zweck der Rücklage entspricht.

Nicht abgedeckt durch die Auflösung von Sonderposten oder die Globalzuweisung ist dagegen der kirchengemeindliche Eigenanteil an den Maßnahmen der großen Bauunterhaltung. Hierfür ist dem Sinn der Regelungen zur Substanzerhaltung entsprechend eine Vermögensvorsorge zu treffen. Im Fall der Kirchengemeindeverbände resultiert daraus die Besonderheit, dass diese Vorsorge nicht aus Haushaltsmitteln des Gebäudeeigentümers, also des Verbandes, sondern der Gebäudenutzer, nämlich der Kirchengemeinden angesammelt werden muss. Für die Umsetzung und bilanzielle Darstellung der Vermögensvorsorge in den Strukturen der Kirchengemeindeverbände gibt es verschiedene Möglichkeiten. Über die konkrete Lösung entscheiden die einzelnen Kirchengemeindeverbände, beraten durch die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten und Vorstellungen.

Eine Ausnahme der Kirchengemeindeverbände von den Regelungen über die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ist gesetzlich nicht vorgesehen und erscheint nicht sinnvoll, da auch hier ein durch die gesamtkirchlichen Zuweisungen nicht abgebildeter Vermögensverzehr stattfindet, für den Vorsorge zu treffen ist. Eine Erhöhung der Zuweisung würde die Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angeschlossen sind, gegenüber anderen Kirchengemeinden erheblich besser stellen. Hierfür besteht kein Anlass.

Unabhängig hiervon finden Analysen zu den in dem Antrag genannten Zahlenangaben unter Beteiligung der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltung statt.

Federführung: KR Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.06.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4906-5 (Kan)

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM kann derzeit nicht einschätzen, ob und in welchem Umfang die praktische Arbeit in Kirchengemeinden hiervon auf Dauer betroffen sein wird. Er hält aber fest, dass Gemeinden bei aller wirtschaftlichen Zukunftsplanung die tatsächliche gegenwärtige Arbeit auch finanzieren können müssen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.08.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan/Ht))

**Antrag der Synodalen Dr. Köhler, Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim
(zu Drucksache Nr. 17/17 und 24/17):**

Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen aus den Regionalverwaltungen wieder in die Kirchenverwaltung zurück zu delegieren sind, damit die Regionalverwaltungen ihre Beratungsfunktion für Kirchengemeinde, Dekanate und Verbände wieder in vollem Umfang wahrnehmen können.

(Damit erhebe ich die Begründung b aus dem Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim Drucksache Nr. 24/17 zum Antrag.)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatssynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. 24/17) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. 29/17) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. 30/17) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat durch das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände vom 5. Dezember 2001 festgelegt, dass die Regionalverwaltungsverbände als Verbände von Dekanaten sowohl Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände als auch der Gesamtkirche wahrnehmen. Dies bedingt also eine Doppelfunktion, da die Regionalverwaltungsverbände einerseits Dienstleister und Sachwalter der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände sind, andererseits diesen gegenüber für die Gesamtkirche Aufsichtsfunktionen ausüben. Diese Konstellation ist offenkundig und war sowohl der Kirchenleitung als auch der Kirchensynode bei Schaffung dieser Regelung bewusst. Auch in der Kirchenverwaltung werden durch viele Arbeitsbereiche sowohl beratende wie auch aufsichtliche Aufgaben wahrgenommen. Dass man sich auch bei den Regionalverwaltungsverbänden für diese Konstruktion entschieden hat, beruht zum einen darauf, dass die EKHN trotz unvermeidlicher hierarchischer Strukturen, die gemeinsame Arbeit weniger unter dem Gesichtspunkt des konfliktären Gegeneinanders von Interessen wahrnimmt als vielmehr im Sinne eines geschwisterlichen Zusammenwirkens auch in der Auseinandersetzung und der gemeinsamen Suche nach Lösungen. Zum anderen wurden die Vorteile dieser Verbindung der Funktionen stärker gewichtet, als die strukturell bedingten Nachteile. So sind die Regionalverwaltungen nicht nur räumlich näher an den Kirchengemeinden, sondern verfügen auch in vielen Fällen über wesentlich bessere Kenntnisse der örtlichen Situation. Würden Aufsichtsbefugnisse ausschließlich von Einrichtungen der Gesamtkirche wahrgenommen, dürften sich daher in etlichen Bereichen Qualitätsminderungen ergeben. Darüber hinaus wäre eine Zurücknahme gesamtkirchlich übertragener Aufgaben mit einem erheblichen Ausbau

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.08.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan/Ht)

gesamtkirchlicher Stellen in der Kirchenverwaltung verbunden, dem kein entsprechender Abbau von Kapazitäten der Regionalverwaltungen gegenüberstünde. Zudem wäre der Aufwand für Informationsbeschaffung und die Einholung von Stellungnahmen (insbesondere der Regionalverwaltungen) ungleich höher.

Die Kirchenleitung sieht aus den dargestellten Gründen derzeit keinen Anlass, die kirchenaufsichtliche Funktion der Regionalverwaltungsverbände grundsätzlich in Frage zu stellen. Sollte sich die Übertragung einer Aufgabe im konkreten Fall nicht bewähren, würde die Kirchenleitung eine Rücknahme der übertragenen Aufgabe unter Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile prüfen. Konkrete Hinweise hierauf liegen der Kirchenleitung nicht vor.

Federführung: KR Kanert

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.06.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan)

Antrag des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drucksache Nr. 24/17):

Die Synode des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

die Gesetze und Rechts-/Verwaltungsverordnungen zur verpflichtenden Bildung bzw. zum verpflichtenden Nachweis von Rücklagen im Rahmen von Personal-/Stellenbesetzungen und die Aufgaben der Regionalverwaltungen bezüglich der Genehmigung von Personalfällen (beschleunigtes Verfahren) so zu verändern und zu konkretisieren, dass Kirchengemeinden und Dekanate auch weiterhin in der Lage sind, das kirchliche Leben zu organisieren.

Insbesondere ist zu prüfen, ob mit untergesetzlichen Regelungen überhaupt Rücklagenverpflichtungen begründet werden können und gegebenenfalls in welchem Umfang, wenn im jeweiligen Gesetz keine oder keine so hohen Rücklagenverpflichtungen definiert sind.

Begründung:

- a) Durch diese Maßnahme werden Geldmittel in nicht unerheblicher Höhe in den Gemeinden gebunden und stehen für die eigentliche Arbeit nicht (mehr) zur Verfügung. Aufgrund der Umstellung auf die Doppik und der damit verbundenen Verzögerungen der Jahresrechnungen und der Bewertung der Gebäude für die Bilanz sind die Regionalverwaltungen nicht in der Lage, fundierte Aussagen zu den Rücklagen zu geben. Das führt dazu, dass Wiederbesetzungen sich verzögern oder sogar unterbleiben. Tatsächlich war aber das mit der Einführung der Doppik verknüpfte Ziel die größere Transparenz und einfachere Verfahren. Bisher sind diese Ziele nicht nur (noch) nicht erreicht. Vielmehr ist die Transparenz getrübt als vorher und die Verfahren stellen Kirchengemeinden und Dekanate vor immer größere Probleme. Durch die Novellierung des Zuweisungssystems wurde die personal-, gebäude- und sachkostenabhängige Zuweisung durch die Budgetierung ersetzt. Das Budget konnten die Gemeinden und Einrichtungen selbständig verwalten. Nun wird das Rad wieder zurückgedreht und es werden neue Beschränkungen aufgebaut.
- b) Mit der Delegation von Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen in die Regionalverwaltungen sind Widersprüchlichkeiten entstanden, die aufgelöst werden müssen. Faktisch sind die Regionalverwaltungen zugleich Auftragnehmer und Genehmigungsinstanz für Kirchengemeinden und Dekanate. Diese beiden Rollen geraten dabei aber immer mehr in Konflikt, und die Regionalverwaltungen werden von Kirchengemeinden und Dekanaten (trotz Verbandsvertretung) immer stärker als Aufsichtsbehörde denn als Dienstleister wahrgenommen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatssynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. 24/17) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. 29/17) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. 30/17) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.06.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das antragstellende Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim stellt die untergesetzlich angeordnete Rücklagenbildung in Frage (Ausführungsbestimmung zum Regionalverwaltungsgesetz über die Bildung von Personalmrücklagen). Hierauf hatte die Kirchenverwaltung bereits im Vorfeld der Frühjahrstagung der Kirchensynode reagiert und die entsprechende Ausführungsbestimmung zum Regionalverwaltungsgesetz aufgehoben. Zugleich wurde die Verknüpfung von Stellenwiederbesetzungen mit der Erfüllung der Zuführungsverpflichtung zur Substanzerhaltungsrücklage für fünf Jahre ausgesetzt. Leitend war dabei neben der Frage, ob die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Bildung einer Personalmrücklage ausreicht, auch die von dem antragstellenden Dekanat gewünschte Vermeidung der übermäßigen Bindung von Finanzmitteln, die für die kirchliche Arbeit benötigt werden. Andererseits wird an dem Ziel festgehalten, künftig anfallende Finanzbedarfe für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, also insbesondere für Gebäude, planmäßig vorzusorgen. Dieses Anliegen setzt der gewünschten und durch die Budgetierung ermöglichten Steuerungsverantwortung der Kirchengemeinden tatsächlich Grenzen. Letztlich hat sich aber gezeigt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Kirchengemeinden in diesem System die künftig anfallenden Finanzierungslasten zu wenig berücksichtigt. Dies belastet dann entweder zeitversetzt die gesamtkirchlichen Finanzierungssysteme und somit letztlich die solider wirtschaftenden Kirchengemeinden. Oder Kirchengemeinden können im Fall des Vorliegens eines akuten Finanzierungseingpasses nicht mehr zwischen unterschiedlichen Handlungsoptionen entscheiden, sondern müssen sich ausschließlich auf den wirtschaftlich am schnellsten wirksamen Eingriff in ihre Arbeit/Kostenstruktur beschränken. Dies erscheint als erheblicherer Eingriff als die rechtzeitige finanzielle Vorsorge und Steuerung

Zu Buchstabe b der Antragsbegründung wird auf die Antwort der Kirchengemeinde zu dem Antrag Nr. 2 der Synodalen Dr. Köhler zum gleichen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Federführung: KR Kanert

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM kann derzeit nicht einschätzen, ob und in welchem Umfang die praktische Arbeit in Kirchengemeinden hiervon auf Dauer betroffen sein wird. Er hält aber fest, dass Gemeinden bei aller wirtschaftlichen Zukunftsplanung die tatsächliche gegenwärtige Arbeit auch finanzieren können müssen.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.07.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-7 (Kt)

Antrag des Evangelischen Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. 29/17):

Substanzerhaltungsrücklage (SERL) und Doppik:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass Folgekosten der Doppikeinführung grundsätzlich durch gesamtkirchliche Mittel im Rahmen der für die Doppikeinführung vorgesehenen Haushaltsmittel zu tragen sind.

Folgekosten sind unter anderem Personalkosten, die in den Regionalverwaltungen der Pilotregionen durch zusätzlich notwendiges Personal entstehen, das für die Aufarbeitung der in der ersten Phase der Einführung entstandenen Rückstände bei Buchungen und anderen Vorgängen entstanden ist.

Zur Begründung:

Das Ev. Dekanat Wiesbaden ist Teil der Regionalverwaltungsregion Wiesbaden-Rheingau-Taunus und somit Pilotregion der 1. Phase der Doppikeinführung.

Seit der Einführung der Doppik 2015 konnten tausende Buchungsvorgänge nicht durchgeführt werden, da im Buchungssystem diese Buchungen zunächst nicht verarbeitet werden konnten. Noch immer entstehen Rückstände durch nicht funktionierende Programmbestandteile. Dies führt zu Unmut bei Ehren- und Hauptamtlichen in der Region sowie zu Verärgerung und Unverständnis bei externen Geschäftspartnern wie Kommunen und Firmen.

Inzwischen sind mehrere zehntausend Buchungsvorgänge aufgelaufen, die nur durch zusätzliches Personal abgebaut werden können. Das bereits eingestellte Zusatzpersonal wird benötigt, um wenigstens das laufende Geschäft erledigen zu können und weitere Rückstände zu vermeiden. Die entstehenden Kosten sollen durch Rücklagen der Regionalverwaltungen gedeckt werden.

Das Ev. Dekanat Wiesbaden als Mitglied des Regionalverwaltungsverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus sieht die Gesamtkirche in der Pflicht, die durch weiteres Personal zur Behebung dieser gesamtkirchlich verursachten Probleme entstehenden Personalkosten zu tragen. Rücklagen der Regionalverwaltungsverbände sollten nicht für gesamtkirchliche Projekte verbraucht werden. Dies bestraft im Übrigen die Regionalverwaltungsregionen, die bereit waren, sich an der ersten Phase der Doppikeinführung zu beteiligen in unangemessener Weise.

Das Ev. Dekanat Wiesbaden erwartet daher, dass Folgekosten der Doppikeinführung nicht den ausführenden Regionalverwaltungsverbänden aufgebürdet werden, sondern durch gesamtkirchliche Mittel im Rahmen der Doppikeinführung getragen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatssynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. 24/17) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. 29/17) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. 30/17) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanz-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.07.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-7 (Kt)

ausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die Auffassung, dass die Kosten der Doppik-Einführung in der EKHN grundsätzlich durch die von der Kirchensynode im gesamtkirchlichen Haushalt beschlossenen Mittel zu finanzieren sind. Dies ist durch entsprechende Zuweisungen/Projektmittel gewährleistet, so auch im Falle der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus. Nach gemeinsamer Erstellung einer detaillierten Planung zur Aufarbeitung der entstandenen Rückstände und damit verbundener Personalbedarfe durch die Regionalverwaltung und die Kirchenverwaltung konnte bereits im April 2017 eine Vereinbarung über eine zusätzliche Finanzausstattung getroffen werden.

Im Einzelnen sind die entstehenden Kosten jedoch immer auch dahingehend zu prüfen, ob sie der Einführung der Doppik tatsächlich unmittelbar zuzurechnen sind oder Handlungsbedarfe betreffen, die lediglich zeitlich mit der Doppik-Einführung zusammenfallen. Auch ist zu klären, ob entstehende Kosten ausschließlich durch die Projektaktivitäten bedingt und damit als Folgekosten zu betrachten sind. Zusätzliche Personalkosten können beispielsweise in den Regionalverwaltungen durch Langzeiterkrankungen oder längere Stellenvakanzen entstehen, auf die das Doppik-Projekt keinen Einfluss hat.

Der Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus hat sich vor diesem Hintergrund dankenswerterweise zu einer Mitfinanzierung der bis Ende 2018 zusätzlich benötigten Personalbedarfe bereit erklärt.

Federführung: OKR T. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan/Ht)

Antrag des Evangelischen Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. 30/17):

Substanzerhaltungsrücklage (SERL) und Doppik:

Die Kirchensynode möge beschließen, die Substanzerhaltungsrücklage (SERL), die mit der Einführung der doppischen Haushaltsführung nach §65 Abs. 2 KHO als Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen verbundenen Ressourcenverbrauchs gebildet werden soll, deutlich und explizit in eine „Kann-Bestimmung“ zu verändern und die Bildung dieser Rücklage in die Entscheidungsbefugnis der Kirchengemeinden zu stellen.

Darüber hinaus wird die Kirchensynode dringend gebeten, die negativen Auswirkungen des doppischen Systems auf die Kirchengemeinden zu prüfen und intensiv zu diskutieren, ehe dieses System flächendeckend in der EKHN eingeführt wird.

Zur Begründung:

Die Synode des Ev. Dekanats Wiesbaden ist darüber alarmiert, dass die von der Doppik geforderten jährlichen Rücklagen für Gebäude (SERL) dazu führen, dass die gemeindliche Arbeit und Funktionsfähigkeit von Kirchengemeinden beeinträchtigt wird.

Durch das Zusammenfallen notwendiger Personalkostenrückstellungen bei Neuerrichtung und/oder Verlängerung von Stellen mit der neuen Verpflichtung, eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wird in die Gestaltungs- und Lebensfähigkeit von Kirchengemeinden empfindlich eingegriffen. So sind z.B. Sekretariatsstellen nicht mehr im bisherigen Umfang zu besetzen oder die Posaunenchorarbeit einer Gemeinde soll aufgegeben werden.

Wir sehen in dieser Verpflichtung zur jährlichen Bildung dieser Rücklage einen empfindlichen Konflikt mit der Grundordnung unserer Kirche, die den Kirchengemeinden die Verantwortung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich zuweist: Im Art. 11 Abs. 1 KO heißt es: „Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.“ Und im Abs. 3 „Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen.“

Wir halten die eigene Verantwortung der Kirchengemeinden für ihr Gemeindeleben und für die dafür eingesetzten Mittel für ein hohes Gut unserer Kirche. Zum verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind die Gemeinden durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sinnvollerweise angehalten. Die von den Gemeinden regelmäßig aufzubringenden Beteiligungen mit eigenen Mitteln an notwendigen Baumaßnahmen ihrer Immobilien machen diese Verantwortung ausreichend sichtbar, ja, fordern sie effektiv ein.

In der zusätzlichen Beschneidung dieser Verantwortung der Kirchengemeinden für ihre eigenen Belange mit der Einführung eines „Pflichtsparmodells“ in Gestalt der SERL sehen wir eine Fehlentwicklung, die der Grundstruktur unserer EKHN und der Verantwortung der vielen Ehrenamtlichen in unserer Kirche nicht gerechnet wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan/Ht)

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatssynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. 24/17) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. 29/17) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. 30/17) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Dem Anliegen des antragstellenden Dekanats wurde bereits insoweit entsprochen, als die Ausführungsbestimmung zum Regionalverwaltungsgesetz, nach der Stellenwiederbesetzungen in bestimmten Fällen von der Bildung einer Personalmrücklage abhängig gemacht werden konnten, aufgehoben wurde.

Im Übrigen wird das durch die Kirchliche Haushaltsordnung und die EBBVO eingerichtete System der Vermögensvorsorge weiterhin als sachgerecht angesehen. Es bewirkt nicht eine Überforderung, sondern eine Entlastung der Kirchengemeinden, insoweit es die Haushaltswirtschaft konsequenter auch an den längerfristig erkennbaren Finanzbedarfen ausrichtet und damit die tatsächlichen Handlungsspielräume transparenter macht. Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage soll den stattfindenden Ressourcenverbrauch ausgleichen. Die Belastung der Körperschaften liegt unmittelbar in diesem Ressourcenverbrauch, nicht in der Rücklagenbildung. Der Ressourcenverbrauch führt i. d. R. notwendig zu einem entsprechenden künftigen Finanzbedarf. Anders verhält es sich nur, wenn ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens abgenutzt und künftig nicht ersetzt werden soll. So könnte es sich zum Beispiel bei einer gespendeten Musikanlage verhalten, deren Erneuerung nur durchgeführt werden soll, wenn sich wiederum Spenderinnen oder Spender finden. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage. Dies ist jedoch nicht der Regelfall. Der Ressourcenverzehr findet hauptsächlich bei den Gebäuden statt. Diese stehen in aller Regel nicht zur Disposition. Soweit ein Teilrückbau oder Umbau mit Teilumnutzung geplant sind, verursachen derartige Maßnahmen ihrerseits zunächst erhebliche Kosten, so dass ein solches Vorhaben in aller Regel keine Begründung für eine vorausgreifende Reduzierung der Rücklagenzuführungen bietet.

Da die Entstehung der Kosten für die Gebäudeunterhaltung als solche nicht zweifelhaft ist, sind diese Kosten in der Haushaltsplanung der kirchlichen Körperschaften notwendig in angemessener Weise zu berücksichtigen. Ansonsten ist die Körperschaft nicht in der Lage, diese Belastung zu stemmen, wenn sie tatsächlich im Rahmen einer konkreten Maßnahme der Großen Bauunterhaltung akut wird. Dieser Zusammenhang wird durch den Verweis auf die Notwendigkeit oder Nützlichkeit personeller Ressourcen nicht aufgelöst, zumal auch die Gebäudekapazitäten eine notwendige Voraussetzung für die kirchliche Arbeit darstellen. Durch die Entkoppelung der Genehmigung der Stellenwiederbesetzungen von der Erfüllung der Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage für einen Zeitraum von fünf Jahren wird den Kirchengemeinden die Möglichkeit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.09.2017
hier: Beschluss Nr. 12 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4906-5 (Kan/Ht)

eingräumt, sich auf die neue Situation einzurichten und einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen und Finanzbedarfe herbeizuführen. Hierbei kann auch eine Rolle spielen, inwieweit eine Kirchengemeinde in der Lage ist, durch Fundraisingaktivitäten ausreichend im Vorfeld einer Baumaßnahme Mittel zur Finanzierung von Eigenanteilen bei der Baufinanzierung zu aquirieren. Sind erfolgversprechende Aktivitäten vom Kirchenvorstand beschlossen, kann dies eine Minderzuführung an die Substanzerhaltungsrücklage legitimieren.

Die Umwandlung der Substanzerhaltungsrücklage in eine Kann-Rücklage könnte dagegen einen Anreiz schaffen, vorhandene finanzielle Mittel an anderer, kurzfristig „wichtiger“ erscheinenden Stelle zu binden, um dann im Falle einer nicht aufschiebbaren Baumaßnahme erhöhte gesamt-kirchliche Zuweisungen zu beanspruchen. Ein solches Verhalten schadete dann den verantwortungsbewusst wirtschaftenden Kirchengemeinden, für deren Arbeit in der Folge weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Es besteht kein Widerspruch zwischen § 65 Absatz 2 und 5 KHO und Artikel 11 der Kirchenordnung. Artikel 11 KO stellt die Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Kirchengemeinde ausdrücklich in den Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht. § 65 KHO ist sachgerechter Bestandteil dieser Ordnung.

Federführung: KR Kanert

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM kann derzeit nicht einschätzen, ob und in welchem Umfang die praktische Arbeit in Kirchengemeinden hiervon auf Dauer betroffen sein wird. Er hält aber fest, dass Gemeinden bei aller wirtschaftlichen Zukunftsplanung die tatsächliche gegenwärtige Arbeit auch finanzieren können müssen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2017
hier: Beschluss Nr. 17 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3410-10 (Sch/Lck/Heb)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 23/17):

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, durch die Kirchenleitung prüfen zu lassen,

- a) Inwieweit die verpflichtende Weitergabe der Namen bei Zustimmung seitens des betroffenen Evangelischen von den palliativ-Care Teams an die zuständige Kirchengemeinde bzw. Pfarrer/in – parallel zu der bisherigen Anstaltsseelsorge – gewährleistet ist;

Und sofern die Weitergabe nicht sichergestellt ist,

- b) Wie eine seelsorgerliche Betreuung von evangelischen Gemeindegliedern durch die Pfarrer/in / den Pfarrer ihrer Kirchengemeinde im Rahmen einer häuslichen Pflege nach dem Hospiz- und Palliativgesetz gemäß Artikel 16 des Staatskirchenvertrags mit dem Land Hessen (bzw. hinsichtlich der EKHN-Kirchengebiete in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) ermöglicht werden kann.

Begründung:

Aufgrund u.a. des Hospiz- und Palliativ Gesetzes (HPG; 2015) kommt es zu einer Verlagerung medizinischer Sterbebegleitung von Krankenhäusern hin zum häuslichen Umfeld. Dabei treten vor allem – aber nicht nur – in eher städtisch-geprägten Gemeindestrukturen bzw. in speziellen Siedlungsgebieten (Beispiel: Stadt Raunheim in der Ringstraßen-Siedlung), in denen die persönlichen Kontaktbezüge gegenüber dörflichen Strukturen massiv zurücktreten, "Lücken" seelsorgerlicher Versorgung evangelischer Sterbenden auf. Zu prüfen wäre, ob die Verlagerung in das häusliche Umfeld nicht ebenso als "Anstaltsseelsorge" im Sinne des Staats-Kirchen-Vertrages erfasst werden kann. Demnach wäre erstrebenswert, dass bei der Aufnahme der Sterbenden in die häusliche ambulante Palliativpflege die regional exklusiv beauftragten Palliativ-Care-Teams (SAPV/AAPV-Spezialisierte/Allgemeine ambulante Palliativ-Versorgung) die Abfrage nach dem Wunsch bzw. der Erlaubnis der Weitergabe des Namens bzw. der Adresse des Evangelischen eingeführt und – sofern der Wunsch des unmittelbar sterbenden Evangelischen besteht – an das örtliche Pfarramt weitergegeben wird.

Theologisch erhalten Evangelische durch das Sakrament der Taufe eine Zusage der Kirche und Gemeinde zur Betreuung sowie Begleitung bis in den Tod (bis zur Bestattung). Die EKHN hat in ihrer Lebensordnung (LO) diesen wesentlichen Aspekt evangelischer Glaubens- und Handlungsinhalte zwischen Taufe und dem Sterben nachdrücklich betont:

LO-Taufe Nr. 146: *„Die Taufe stellt eine geheimnisvolle Einheit her mit wem Weg, den Jesus Christus durch Tod und Auferstehung gegangen ist (Röm 6,3-5). Dieser Weg schließt die Erfahrung von Grenzen, Leid und Tod ein und führt zugleich über alle Grenzen hinaus. Er ist erhellt von einer Hoffnung, die durch den Tod hindurch Bestand hat. Martin Luther sagt, man könne aus der Geburt lernen, wie der Weg zum Leben durch eine enge Pforte führt. Ebenso müsse man sich im Durchgang durch die enge Pforte des Sterbens vor Augen halten, „dass danach ein großer Raum und Freude sein wird“. Erst damit komme die Taufe an ihr Ziel. Viele Menschen haben erfahren, dass ihnen durch die Enge von Leid und Krisen hindurch neues Leben und neue Hoffnung geschenkt worden ist. Dass dies durch Tod und Auferstehung Jesu Christi auch im Tod so sein wird,*

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2017
hier: Beschluss Nr. 17 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3410-10 (Sch/Lck/Heb)

ist das Geheimnis, das mit der Taufe verbunden ist“.

Sterben und Taufe lassen sich insofern nicht trennen. Unzweifelhaft ist die seelsorgerliche Begleitung im persönlichen Sterbeprozess auch für Evangelische als ein aktives Angebot der Ortsgemeinde zu erfassen.

LO-Bestattung Nr. 246: *“Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, über das Sterben und den Tod nachzudenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebets an.“*

Einwände gegen eine Datenweitergabe:

Aktuell wird uneinheitlich und häufig vorschnell damit argumentiert, dass das jüngere Persönlichkeitsrecht (Datenschutz) eine generelle Weitergabe des Patientennamens im Sinne des kirchlichen Körperschaftsrechts und Staat-Kirchen-Rechts ausschließe. Zudem wird – in offenkundiger Verkennung der Sachlage z.B. in Städten – vorgetragen: Die “Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern (hätten) durch den unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern der Kirchengemeinde in aller Regel ausreichend Möglichkeiten zur Information über die Mitglieder der Kirchengemeinde.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Groß-Gerau – Rüsselsheim zur gemeindlichen Palliativseelsorge (Drs 23/17) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Als Voraussetzung für eine verpflichtende Weitergabe der Namen evangelischer Gemeindeglieder an die zuständige Kirchengemeinde bzw. deren Pfarrer*innen durch Palliativ-care-Teams (SAPV und AAPV) nennt die Dekanatssynode des evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim als Voraussetzung die Einwilligung der betroffenen Personen. Die Dekanatssynode nimmt damit eine wesentliche Forderung des Datenschutzes auf, nämlich „das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen“ (§ 1 Abs. 1 DSGVO).
2. Die Dekanatssynode weist zu Recht darauf hin, dass die Praxis der Weitergabe von Patientendaten im stationären Bereich des Gesundheitswesens und der Pflege aktuell uneinheitlich geschieht. Manche Kliniken verweigern (mit dem Hinweis auf den Datenschutz) die Weitergabe von Patientendaten, während andere den Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Klinik Einsicht in die kompletten Patientenakten gewähren. Dazwischen gibt es alle möglichen Schattierungen und Abstufungen.
3. Wenn Patientendaten in den Kliniken an die Seelsorgerinnen und Seelsorger im stationären Bereich weitergegeben werden, dann erfolgt dies in der Regel unabhängig von Konfession oder religiöser Zugehörigkeit. Dahinter steht die Erwartung, dass die seelsorgliche Zuwendung allen Patientinnen und Patienten in gleicher Weise gilt. Diese Erwartung wird

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2017
hier: Beschluss Nr. 17 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3410-10 (Sch/Lck/Heb)

durch die Praxis der Seelsorgerinnen und Seelsorger bestätigt, die lediglich in wenigen (Ausnahme-) Situationen auf die Konfession verweisen (z.B. wenn es um die Krankensalbung geht).

4. In den stationären Einrichtungen, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger keine Patientenlisten erhalten, wird das Anliegen von Patientinnen und Patienten, Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufnehmen zu wollen, verlässlich durch das Personal der Einrichtungen an die Seelsorge weitergeleitet.
5. Dass die Spiritualität eine wesentliche Lebensäußerung des Menschen ist und in der medizinischen und pflegerischen Betreuung Sterbender nicht unberücksichtigt bleiben darf, ist in den palliativmedizinischen Ansätzen in besonderer Weise verankert. Dies schlägt sich in den entsprechenden Gesetzestexten nieder, so z.B. in dem genannten Hospiz und Palliativgesetz (HPG), welches sich sowohl über den stationären als auch auf den ambulanten Bereich der Versorgung erstreckt.
6. So berücksichtigt in besonderer Weise die Spezialisierte Ambulante Palliative Versorgung (SAPV) das Anliegen nach religiöser und spiritueller Begleitung. Bei der Aufnahme in diese Form der ambulanten Versorgung gehört die Frage nach Religion und Konfession zum Standard. In der Regel wird auch nach dem Grad der Verbundenheit gefragt. Sollte ein Kontakt zur Gemeinde gewünscht sein, bietet das SAPV-Team seine Hilfe an, wenn die oder der Sterbende dazu nicht mehr selbst in der Lage sein sollte. In solchen Fällen nimmt das SAPV-Team unmittelbar Kontakt mit der betreffenden Gemeinde und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer vor Ort auf. In allen anderen Fällen gehen die Mitglieder des SAPV-Teams davon aus, dass die oder der Sterbende selbst oder seine An- oder Zugehörigen diesen Kontaktwunsch an die Gemeinde weiter gibt. Die SAPV-Teams folgen damit dem gesetzlichen Rahmen und den Vorgaben der Krankenkassen, die von den Leistungserbringern in besonderem Maße „psychosoziale Unterstützung im Umgang mit schweren Erkrankungen in enger Zusammenarbeit z.B. mit Seelsorge, Sozialarbeit und ambulanten Hospizdiensten“ (§ 5 Absatz 3 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, 2010; bekräftigt 2012 durch die Empfehlungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung des GKV-Spitzenverbandes, Ziffer 4.1). In ähnlicher Form hat diese Forderung Eingang in den hessischen Mustervertrag über die Erbringung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung gefunden. Hier heißt es ausdrücklich, dass das Palliativteam mit den „an der Regelversorgung beteiligten Leistungserbringern unterschiedlicher Berufsgruppen (z.B. [...] Seelsorgern [...] in Form einer Netzwerkfunktion“ zusammenzuarbeiten hat (§ 1 Absatz 2).
7. In wie weit diese Praxis auch von der Allgemeinen Ambulanten Palliativen Versorgung (AAPV) übernommen wird, kann zurzeit nicht beantwortet werden. Da aber die Teams der AAPV in die palliativen Netzwerke der Region integriert sind, ist davon auszugehen, dass nicht nur in kirchlichen (z.B. Diakoniestationen) oder kirchennahen Einrichtungen sondern allgemein in den ambulanten Pflorgeteams Kontaktwünsche Schwerstkranker und Sterbender verlässlich an die Gemeinden und deren Pfarrerinnen und Pfarrer weitergeleitet werden (oder dazu ermuntert werden, selbst Kontakt aufzunehmen, wenn dies noch möglich ist). Sollten Zweifel daran bestehen, ob die ambulanten Pflegedienste vor Ort sich an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Krankenkassen halten, emp-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.10.2017
hier: Beschluss Nr. 17 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3410-10 (Sch/Lck/Heb)

fieht sich eine Kontaktaufnahme des Dekanats oder der Kirchengemeinde mit dem zuständigen regionalen Palliativnetzwerk und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, die das Angebot seelsorglicher Begleitung und die entsprechende Abfrage bei den Patientinnen und Patienten regelt.

8. Durch den demographischen Wandel steigt die Zahl der Schwerstkranken und Sterbenden in allen Bereichen. Durch den intensiven Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen können Schwerstkranke und Sterbende deutlich länger als bisher in den eigenen vier Wänden verweilen. Ihr Wunsch, auch in den eigenen vier Wänden im vertrauten Kreis zu sterben, ist damit aber lange noch nicht erfüllt. Nach wie vor weisen die statistischen Daten unverändert Kliniken (50 %) und Altenpflegeheime (30 %) als häufigste Orte des Sterbens aus. Lediglich 15 % sterben in vertrauter, häuslicher Umgebung.
9. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzrechts im staatlichen wie im kirchlichen Bereich, dass Daten nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben und übermittelt werden dürfen. Es wird auch in Zukunft dabei bleiben, dass Patientendaten über die Konfession oder der Wunsch der seelsorglichen Kontaktaufnahme nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben und übermittelt werden dürfen.

Federführung: OKR Schuster in Zusammenarbeit mit OKRin Langmaack

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 18 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 25/17):

Die Kirchensynode möge beschließen,

dass Träger von kircheneigenen Kita-Gebäuden bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung vom Eigenbeitrag befreit werden.

Weiterhin ist zu klären, wie Trägergemeinden, die sich aufgrund von Baumaßnahmen bei kircheneigenen Kita-Gebäuden verschuldet haben, entschuldet werden können.

Begründung:

Seit den 1990-er Jahren gilt die Regelung, dass bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bei kircheneigenen Kita-Gebäuden eine 50/50-Finanzierung zwischen Kommune und Kirche vereinbart wird. Beim kirchlichen Anteil werden 65% seitens der Landeskirche finanziert, 35% sind von den Kirchengemeinden bzw. Trägern aufzubringen. In aller Regel stehen hierfür keine Rücklagen zur Verfügung bzw. werden ggf. noch vorhandene Rücklagen in der nächsten Zeit aufgebraucht sein, da seit rund 10 Jahren keine Mittel der Kleinen Bauunterhaltung mehr für die kircheneigenen Kita-Gebäude zugewiesen werden.

Es ist offensichtlich, dass derartige Zusatzgebühren oder Spendensammlungen gegenüber Kita-Eltern in der Praxis nicht vermittelbar sind und zudem die Stellung evangelischer Kita-Arbeit nachhaltig erschweren. Auch eine Umwidmung anderer kirchengemeindlicher Rücklagen (z.B. Kirchen- oder Gemeindehausrücklagen) scheidet für Baumaßnahmen an Kita-Gebäuden aus. Tatsächlich liegen inzwischen diverse Beispiele vor, in denen sich Kirchengemeinden für Kita-bezogene Baumaßnahmen verschuldet haben, ohne dass eine geregelte Abzahlung des Kredits möglich ist.

Auch nach Übergang ins doppelte System ist nach unserem Wissen die Problematik nicht gelöst, da zum einen eine gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklage erst gebildet werden muss und zum anderen die Bildung dieser mit den Kommunen neu verhandelt werden muss. Wir sehen hier kaum Möglichkeiten, dies im vertragsüblichen 85/15%-Modus mit den Kommunen auszuhandeln.

Es wird also für alle kircheneigenen Kita-Gebäude (ca. 60% aller EKHN-Kitas gemäß Auskunft des Fachbereichs Kita) eine Lösung gebraucht, um unabdingbare Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung ohne kirchengemeindliche Beteiligung durchführen zu können. Aufgrund der Situation in vielen Einrichtungen und Trägergemeinden ist diese Lösung so schnell wie irgend möglich zu finden - sowohl für das bisherige kameralistische wie für das doppelte Finanzsystem.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Wetterau zu Baumaßnahmen an kircheneigenen Kita-Gebäuden (Drs. 25/17) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 18 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu Nr. 1:

Die Kirchenleitung stellt zunächst fest, dass die EKHN-Mitfinanzierung von kleiner Bauunterhaltung für Kindertagesstätten in Hessen im Jahr 2006 nicht weggefallen ist, sondern durch eine für die Kindertagesstätten neutrale Integration dieser Aufwendungen in die „normalen“ Betriebskosten abgelöst wurde. Ca. ab dem Jahr 2008 wurde durch eine pauschale Festsetzung des zulässigen Ansatzes der Aufwendungen für Kleine Bauunterhaltung auf 3000 € pro Einrichtung sogar eine Verbesserung gegenüber dem Status bis 2006 herbeigeführt. Auch wenn man die Ansicht vertreten sollte, dass die Höhe der Finanzierung nicht auskömmlich gewesen sei, trifft die Aussage daher nicht zu, dass sich die Gesamtkirche „seit rund 10 Jahren“ aus der Finanzierung der kleinen Bauunterhaltung zurückgezogen habe. Vielmehr hat es bei etlichen Einrichtungen darüber hinaus Erhöhungen der zweckgebundenen Mittel gegeben, weil seit einiger Zeit bei Neuabschluss von Betriebsverträgen in Hessen i. d. R. eine gruppenbezogene Pauschale für kleine Bauunterhaltung in Höhe von 2.500 € festgelegt wird, die anteilig von Kommune und Gesamtkirche finanziert wird.

Seit vielen Jahrzehnten finanziert die Gesamtkirche den kompletten kirchlichen Anteil an den Betriebskosten. Ein Eigenanteil der Kirchengemeinden hieran wird nicht eingefordert. Es gibt Kirchen und Bistümer, die dies anders handhaben. Die Kirchenleitung erachtet es daher als angemessen, dass sich die Kirchengemeinden in der EKHN am kirchlichen Anteil der Großen Bauunterhaltung beteiligen. Die notwendigen Mittel hierfür sind wie Finanzbedarfe für andere Aufgaben der Kirchengemeinden langfristig einzuplanen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Trägerschaft einer Kindertagesstätte – auch nach eigenem Bekunden vieler Kirchengemeinden selbst – den Kirchengemeinden zusätzliche Möglichkeiten für die Einbindung von Gemeindegliedern und Eltern sowie auch für Fundraising-Aktivitäten bietet. Nicht übersehen werden darf bei der Beurteilung eines Eigenanteils auch, dass die Bauunterhaltung dazu beiträgt, dass der Immobilienbesitz der Kirchengemeinde im Wert erhalten bleibt.

Die Kirchenleitung prüft derzeit weitere Maßgaben für die laufenden Kita-Vertragsumstellungen in Hessen mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Begrenzung des kirchlichen Finanzierungsanteils an der Bauunterhaltung mit den praktischen Umsetzungshindernissen in Einklang zu bringen. Soweit die Zuständigkeit der Kirchensynode und deren Ausschüssen berührt ist, wird der Kirchensynodalvorstand entsprechend beteiligt. Die generelle Befreiung der Kirchengemeinden von der Mitfinanzierung verfolgt die Kirchenleitung dabei allerdings nicht.

Zu Nr. 2:

Der Kirchenleitung liegen keine Erkenntnisse vor, aus denen sich systematisch durch Darlehen für Baumaßnahmen an Kindertagesstätten verursachte finanzielle Engpässe in Kirchengemeinden ableiten lassen. Den bisherigen Erfahrungen der Kirchenleitung nach können die Ursachen von Haushaltsproblemen in Kirchengemeinden nicht nur von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein, sondern sie sind häufig multikausal.

Die Kirchensynode hat vor etlichen Jahren einen gesamtkirchlichen Härte- und Überbrückungsfonds errichtet, der kirchliche Einrichtungen bei unabweisbarem finanziellem Bedarf unterstützt. Die Förderung ist dabei an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt, die in einer Rechtsverordnung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 18 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

festlegt sind.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass dieses Instrumentarium zur Behebung finanzieller Notlagen gegenwärtig ausreicht und kein gesondertes Entschuldungsinstrument erforderlich ist.

Federführung: OKR Hinte

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis. Die Finanzierung von kircheneigenen Kita-Gebäuden erscheint jedoch in Zukunft nicht ausreichend gesichert. Sie müsste daher im Verhältnis von Kirchengemeinde, Landeskirche und Kommune auf eine neue Basis gestellt werden.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Die EKHN hat ca. 600 Kindertagesstätten, davon sind insgesamt ca. 300 Gebäude Eigentum der Kirchengemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz, die von dem strukturellen Problem der Finanzierung von derzeit 17,5 % in Hessen und 35 % in Rheinland-Pfalz bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung betroffen sind. Diese Gemeinden müssen den prozentualen Anteil aus ihren Eigenmitteln leisten, ohne dass sie für die Gebäudelast einer eigenen KiTa Mittel in der Zuweisung erhalten. Die neu ausgehandelten Betriebsverträge berücksichtigen hier die zukünftig zu bildende SERL für das KiTa-Gebäude, verschieben aber die Finanzierungsproblematik auf die Ebene von Kommunen und Kirchengemeinden.

Nach Vorlage der ersten Gebäudedaten aus der Erfassung für die Doppik, ergibt sich eine grundsätzliche Unterfinanzierung aller KiTa-Gebäude. Das wird für den Gebäudebestand der EKHN grundsätzlich gelten. Werden auf Grund dieses Antrages Mittel zu Gunsten der Großen Bauunterhaltung an KiTa-Gebäuden verschoben, fehlen diese Mittel bei der Großen Bauunterhaltung von Kirchen und Gemeindehäusern.

Zielführend ist es Parameter festzulegen, die auf Gemeindeebene Entscheidungen ermöglichen für die Trägerschaft einer KiTa als Handlungsfeld für die Zukunft unserer Kirche.

Zur Lösung der drängenden Fragen zu finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen ist gemeinsam mit den beiden Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung zu schließen, die die Rahmenbedingungen für die Kirchengemeinden und Kommunen vor Ort regelt.

Die Gespräche mit den Landesregierungen sollen sofort aufgenommen werden, um zügig zu klären, wie die Arbeit in den KiTas zukünftig vor Ort finanziert wird, damit die grundsätzliche Finanzierungsproblematik nicht weiterhin auf Kirchengemeinden und Kommunen, denen die Mittel fehlen, verschoben wird.

Kircheneigene Kitas sind als Herausforderung mit einem klaren Bekenntnis der EKHN zur finanziellen Verantwortung eine Chance für die Zukunft unserer Kirche.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 18 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu Drs 25/17 (Beschluss Nr. 18, 3.Tagung der KS) nicht zu. Das strukturelle Problem für Kirchengemeinden mit kircheneigenen Kita-Gebäuden bei der Mitfinanzierung der Großen Bauunterhaltung wird nicht wirklich dargestellt. Durch die Abschaffung der Kleinen Bauunterhaltung für Kita-Gebäude in 2006 gibt es für die betroffenen Kirchengemeinden seit zwölf Jahren in der Regel keine Möglichkeit mehr, gebäudebezogene Kita-Rücklagen zu bilden, um dann bei anstehenden Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung den Eigenanteil finanzieren zu können. Dies benachteiligt Kirchengemeinden mit kircheneigenen Kita-Gebäuden strukturell massiv gegenüber anderen Kirchengemeinden. Angesichts der von allen Seiten hervorgehobenen Bedeutung der Kita-Arbeit in der EKHN sehen wir hier die Gesamtkirche in der Pflicht. Die Kirchenleitung aber lässt in ihrer Antwort nicht erkennen, wie sie dieses Problem beheben will. (*Ergänzende Ausführungen hierzu s. Bericht des AGÖM (Drs. Nr. 56-1/17)*)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 19 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 26/17):

Die Kirchensynode wird aufgefordert zu klären, wie die Richtlinie zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs (03.07.1990) praktisch umgesetzt werden kann, wenn in Kirchengemeinden, mit 100 % Pfarrstelle, die Gemeindepfarrerin/der Gemeindepfarrer Elternzeit beansprucht und eine ergänzende pastorale Unterstützung in dieser Gemeinde erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang bittet die Dekanatssynode Wetterau die Kirchensynode um Mitteilung, ob Nr. 4 dieser Richtlinie (Einrichtung von zusätzlichen Stellen) umgesetzt wurde und wie viele Stellen zur besonderen Verfügung (Vertretungsdienst während des Erziehungsurlaubs) besetzt wurden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Vertretungsdienstregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs (Drs. 26/17) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Aktuell (August 2017) sind 45 Pfarrerinnen und Pfarrer teilweise bzw. im vollen Umfang in Elternzeit für einen Zeitraum von vier Wochen bis zu max. drei Jahren; der zeitliche Durchschnitt liegt bei ca. fünf Monaten. Wenn Pfarrstellen durch Elternzeiten, aber auch durch persönliche Beurlaubungen (Pflege eines Elternteils) für längere Zeiten vakant sind, besteht die Möglichkeit, diese Stelle auch befristet auszuschreiben und durch einen oder zwei Verwaltungsaufträge zu besetzen, wenn Kolleginnen und Kollegen ihren Teildienst für eine bestimmte Zeit überlegen zu erhöhen. So werden die in Punkt 3 a-f der Richtlinie differenziert aufgeführten Möglichkeiten der Vertretungsregelung umgesetzt. Zudem werden im Haushalt die mit einem Vertretungsdienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer als Beigaben auf außerplanmäßigen Pfarrstellen aufgeführt. Die Kirchenleitung kann zurzeit auf ca. 70 Pfarrerinnen und Pfarrer (Beigaben) zurückgreifen, die in persönlichen und beruflichen Zeiten der Veränderung für eine begrenzte Zeit Vertretungsdienste übernehmen. Auch die Hälfte der Pfarrerinnen und Pfarrer in Elternzeit übernehmen einen Dienstauftrag zwischen 10 und 50 % eines vollen Dienstauftrages.

Federführung: OKRin Flemmig

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4213-2 (Ke/PG)

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 27/17):

Die Dekanatssynode hat am 13.02.2016 in Karben-Petterweil

bei 103 anwesenden von 112 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Pachtzins der Kgm und dessen Verwendung

Die Kirchensynode möge sich gründlich mit der Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland auseinandersetzen.

Begründung:

Höchstens 20 % oder 10.000 Euro der Pachteinahmen einer Kirchengemeinde erhält der Grundbesitzer, also die Kirchengemeinde. Im 21. Jahrhundert gehört dieser uralte Zopf abgeschnitten. Die Verwaltung des Pachtlandes obliegt dem Eigentümer. Die Finanzführung wird durch die Regionalverwaltung sichergestellt. Sie bindet daher keine personellen Kräfte der Kirchenverwaltung. Sie bindet Kräfte der Kirchengemeinden und der Regionalverbände.

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sind Bilanzen aufzustellen. Grundbesitz ist hierbei dem Eigentümer zuzurechnen. Ergo erscheinen Gewinne in der Bilanz, die aber mit mindestens 80 % abzuführen sind. In einer Zeit, wo viele Kirchengemeinden keine ausgeglichenen Haushalte mehr vorweisen können und Defizite nur über Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden können, müssen neue Wege gegangen werden. Die Überführung von Teilen der Pachteinahmen in das Pfarreivermögen ist nicht mehr zeitgemäß. Das Argument, damit Pensionsansprüche der Pfarrpersonen abzusichern, ist haltlos. Die Kirchenverwaltung hat dazu als Arbeitgeber, genau wie der Bund und das Land, andere nicht aus Kirchengemeindemitteln finanzierte Modelle vorzulegen.

Die Frage sei erlaubt: „Was passiert, wenn ein Kirchenvorstand beschließt, keinen Pachtzins mehr abzuführen?“ Die Zuweisungen werden abgeschmolzen, gleichzeitig steigen aber die Personalkosten. Siehe dazu die Jahre 2013 und 2014.

Beispiele:

Am Beispiel meiner Kirchengemeinde Trais-Münzenberg für das Haushaltsjahr 2016 möchte ich den Sachverhalt Pachtzins erläutern:

1.	Gesamthaushalt Einnahmen/Ausgaben	25.668,-- €
2.	Zuweisungen der Landeskirche	18.773,-- €
3.	Zweckgebundene Zuweisungen 20 % Pachtanteil	249,-- €
4.	Rücklagenentnahme für Haushalts-Ausgleich	1.900,-- €
5.	Einnahmen Pachtzins	1.243,-- €
	Diese werden im Einzelplan 7 voll eingerechnet. Definitiv bleiben Nur 249,-- € in der eigenen Kirchengemeinde.	
6.	Bei vollen Pachtzins für die eigene Kirchengemeinde verbleiben Nur 906,-- € Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich.	
7.	Personalausgaben insgesamt	13.416,-- €

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4213-2 (Ke/PG)

Pfarreivermögen Rechnungsjahr 2014

Gemäß Amtsblatt Nr. 11/2015 befinden sich mit Stand 31.12.2014 insgesamt 61.673.520 Euro im Vermögensbestand. Gerade hier werden, wie dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Gelder investiert. Dieser Rechenschaftsbericht ist für mich die Grundlage, eine Änderung vom jetzigen Pachtzinssystem zu fordern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Wetterau zur Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland (Drs. 27/17) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Pachteinnahmen aus Grundstücken, die dem Kirchenvermögen zugehörig sind, verbleiben in voller Höhe bei den Kirchengemeinden zur freien Verwendung.

Der Antrag bezieht sich daher nur auf solche Pachteinnahmen, die von Grundstücken, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, herrühren.

Aus Pachteinnahmen des Pfarreivermögens erhalten die Kirchengemeinden lediglich 20 % der Pachtzinsen als Aufwandsentschädigung (§ 4 Abs. 3 Zuweisungsverordnung), 80 % der Pachteinnahmen werden zur Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer abgeführt.

Sowohl die Kirchenleitung als auch die Kirchensynode haben sich wiederholt in jüngerer Vergangenheit mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Pfarreivermögen als spezifisch kirchliche Besonderheit als „uralter Zopf abzuschneiden“ und damit aufzulösen ist. Zuletzt ist eine Befassung mit dieser Frage im Rahmen der Novellierung der kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389) erfolgt. Als Ergebnis wurde am Pfarreivermögen als eigene, solidarisch für die Besoldung und Versorgung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu verwendende Vermögensart (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KHO) ausdrücklich festgehalten.

Eine Auflösung des Pfarreivermögens als eigener Vermögensart hätte zur Folge, dass ein erheblicher Teil des kirchengemeindlichen Grundbesitzes (2.502 Erbbaurechte; ca. 8.000 Landwirtschaftsgrundstücke) und ca. 80 Mio. Euro an liquiden bzw. bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung investierten Pfarreivermögen als solidarische Vermögensgrundlage der Pfarrerbesoldung entzogen werden würde. Dem gesamtkirchlichen Haushalt würden jährlich in einem solchen Fall ca. 6 Mio. Euro fehlen, die aktuell durch das Pfarreivermögen erwirtschaftet werden. Umgekehrt würden von einer Aufhebung des Pfarreivermögens lediglich die ca. 40 % der Kirchengemeinden profitieren, die historisch über Pfarreivermögen verfügen.

Im Ergebnis würden damit als gesamtkirchlich unerwünschte Folgen die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen Kirchengemeinden deutlich verstärkt werden und ein solidarisches Finanzgleichsystem, das sich über mehr als 100 Jahre bewährt hat, aufgegeben werden.

Nach Rechtsprechung der Kirchengengerichte ist die gesamtkirchliche Bindung des Pfarreivermögens daraus gerechtfertigt, dass die Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfar-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4213-2 (Ke/PG)

rer grundsätzlich von der Gesamtkirche bereitgestellt und zum ganz überwiegenden Teil aus landeskirchlichen Steuereinnahmen gedeckt werden. Deshalb sei es geboten, die Erlöse aus Grundstücksverkäufen in das Solidarsystem des innerkirchlichen Finanzausgleichs einzubeziehen, um auf diese Weise den Einsatz von Steuermitteln für Pfarrerbesoldung und –versorgung auf das unabwendbare Mindestmaß zu beschränken und einen Ausgleich zwischen ertragsstarken und ertragsschwachen kirchlichen Körperschaften zu schaffen (Konf R 2/08; KVVG EKHN II 3/12).

Federführung: Oberkirchenrat Markus Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 22 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1424 A-12 (Kir)

Antrag des Dekanats Alsfeld (Drucksache Nr. 31/17):

Die Dekanatssynode fordert die Kirchenleitung und die Kirchensynode auf, die gebündelten kw-Vermerke für die Stellen der drei Landesposaunenwarte der EKHN aufzuheben und die bewährten Arbeitsstrukturen der Aus- und Weiterbildung der regionalen Posaunenchorarbeit aufrechtzuhalten.

Begründung:

Die gemeindlichen Posaunenchöre leisten einen wichtigen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums mit einem hohen Maß von Freizeiteinsatz und gemeinschaftsbildender Funktion bei gleichzeitiger Offenheit für projekthafte Beteiligung von Interessierten und großen Möglichkeiten zur punktuellen oder vertieften Kooperation zwischen Kirchengemeinden. Der zumeist öffentlichkeitswirksame Dienst, der über die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten hinausgeht und eine Flexibilisierung der Gottesdienstorte und -formen mit ermöglicht hat, braucht immer wieder Nachwuchs- und Talentförderung und qualifizierte Impulse für die bestehenden Posaunenchöre vonseiten professioneller und darauf berufliche konzentrierter Blechbläser. Dies wurde in den vergangenen Jahrzehnten durch die gezielte regionale Arbeit von Landesposaunenwarten ermöglicht. Um jenen bedeutenden Teil kirchengemeindlicher Arbeit auf einem angemessenen Qualitätsniveau zu halten und die Erfolge der geleisteten innerkirchlichen Nachwuchsarbeit (vgl. z.B. Junior-Brass) nicht in Frage zu stellen, sowie einen strukturell nachhaltigen Beitrag zum Erhalt volkscirchlicher Strukturen zu leisten, wäre – ungeachtet aller aktuellen konkreten Komplikationen – die Aufrechterhaltung und erkennbare Förderung der bisherigen Posaunenwartstellen von entscheidender Bedeutung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Alsfeld zur Aufhebung der kw-Vermerke der Stellen der Landesposaunenwarte und zu Arbeitsstrukturen der regionalen Posaunenarbeit (Drs. 31/17) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Synode hat 2007 Sparvorgaben auch für die hauptberuflichen Stellen in der Kirchenmusik beschlossen. Die Sparvorgaben wurden bzw. werden bis 2025 umgesetzt. Das betrifft sowohl das Zentrum Verkündigung, wo die Stelle der Referentin für Chorarbeit und Gemeindesingen nicht wiederbesetzt wurde, als auch den gesamtkirchlichen Stellenplan der hauptberuflichen Kirchenmusikstellen, in dem 6,75 von 120 Stellen bis 2019 bzw. 2025 abgebaut werden müssen.

Der Bereich der Posaunenchorarbeit wurde mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 20.06.2013 von diesen Sparvorgaben langfristig ausgenommen. Hier wurden zwei der derzeit drei hauptberuflichen Stellen mit einem gebündelten kw-Vermerk ohne Datum versehen. Die Umsetzung der Sparvorgabe greift erst, wenn die Stelleninhaber in den Ruhestand gehen bzw. ihre Stelle verlassen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 22 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1424 A-12 (Kir)

Die Ausbildung und Förderung der Menschen in unseren Chören und musikalischen Gruppen ist ein zentrales Anliegen in der kirchenmusikalischen Arbeit der EKHN. Die Arbeit mit dem Nachwuchs bildet dabei einen Schwerpunkt. In den Gemeinden und Dekanaten wird ein großer Teil dieser Arbeit von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern geleistet, die jeweils durch eine Fachreferatsstelle auf gesamtkirchlicher Ebene in Beratung, Aus- und Fortbildung unterstützt werden (Singen mit Kindern, Populärmusik). Die Bereiche Chorarbeit mit Erwachsenen und Gemeindesingen werden von der Landeskirchenmusikdirektorin betreut.

Im Antrag der Dekanatssynode Alsfeld werden viele wichtige Gründe für eine gute personelle Ausstattung für den kirchenmusikalischen Bereich der Posaunenchorarbeit angeführt. Diese Gründe können in gleicher Weise auch für die übrigen Bereiche der Kirchenmusik gelten. Die Kirchenmusik-Statistik der EKHN 2016 weist folgende Zahlen auf:

1. Regelmäßig probende musikalische Gruppen:
 - 263 Posaunenchöre (davon sind 19 Chöre im CVJM organisiert, der Bundesposaunenwarte beschäftigt) 3858 Teilnehmende
 - 78 Jungbläsergruppen der Posaunenchöre 513 Teilnehmende
 - 545 Kirchenchöre und Kantoreien 14286 Teilnehmende
 - 262 Kinder- und Jugendchöre 5361 Teilnehmende
 - 95 Gospelchöre 2783 Teilnehmende
 - 92 Bands 769 Teilnehmende
 - 116 Flötengruppen 1090 Teilnehmende
 - 86 Instrumentalkreise, Orchester 1058 Teilnehmende

2. Musikalische Projektarbeit
 - 115 vokale Projektchöre 2963 Teilnehmende
 - 24 Bands 139 Teilnehmende
 - 98 Instrumentalchöre, Sonstige 2243 Teilnehmende

Derzeit stellt sich die Situation der Posaunenchorarbeit wie folgt dar:

Die finanzielle Ausstattung der Arbeit der Landesposaunenwarte ist seit Jahren ohne Einschränkungen konstant geblieben und mit dem Wechsel in die Zuständigkeit des Zentrums Verkündigung sogar etwas erweitert worden.

Die Posaunenchorarbeit vernetzt sich immer mehr mit der hauptberuflich verantworteten Kirchenmusik in den Gemeinden und Dekanaten. Ein Fünftel der hauptberuflichen Kirchenmusikstellen hat die Arbeit mit einem Posaunenchor und/oder einer Jungbläsergruppe im Dienstauftrag. Das wird oft nicht wahrgenommen, weil die Posaunenchorarbeit von ihrer Geschichte her eine Laienbewegung war. Die Professionalisierung und Vernetzung hat vielerorts zu einer erfreulichen Qualitätssteigerung geführt.

Die EKHN kooperiert seit 2014 mit der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern der EKKW. In den meisten kirchenmusikalischen Bereichen ist es inzwischen zu einer intensiven Zusammenarbeit gekommen. So findet derzeit der erste gemeinsame Ausbildungskurs C-Populärmusik statt, ein entsprechender Kinderchorleitungskurs ist in Planung. Das wird auch für den Bereich Posaunenchorleitung angestrebt. Durch die im Juni 2017 verabschiedete gemeinsa-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.09.2017
hier: Beschluss Nr. 22 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1424 A-12 (Kir)

me C-Prüfungsordnung der EKHN und EKKW sind hier Impulse gesetzt.

Die Kirchenleitung hat die Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt, eine Konzeption für die Posanenchorarbeit in der EKHN zu erarbeiten, um auch langfristig die von allen Beteiligten gewünschte Qualität zu gewährleisten.

Federführung: Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2017
hier: Beschluss Nr. 23 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3441-9 (No/Vw)

Antrag des Dekanates Odenwald (Drucksache Nr. 32/17):

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Odenwald macht sich daher den Vorschlag des Kirchenvorstandes der Stadtkirchengemeinde Michelstadt zu eigen, und stellt hiermit den Antrag an die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, sich in Gesprächen mit der Hessischen Landesregierung um die dauerhafte Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu bemühen.

Begründung:

Reformationstag soll gesetzlicher Feiertag bleiben. Hessen ist ein Kernland der Reformation. Dafür stehen z. B. das Marburger Religionsgespräch von 1529 oder die Homberger Synode von 1526. Nach einer aktuellen Umfrage befürworten 70 % der hessischen Bevölkerung die dauerhafte Einrichtung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Odenwald zur dauerhaften Einführung des Reformationstages als gesetzlicher Feiertag (Drs. 32/17) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht den Auftrag, Gespräche mit der Hessischen Landesregierung über eine dauerhafte Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag zu führen, kritisch. Die Erweiterung der Feiertagskultur um einen weiteren gesetzlichen Feiertag, trägt eine Fülle von Implikationen in sich. Zunächst wäre die inhaltliche Frage zu klären, um welchen Feiertag der Feiertagskanon erweitert werden soll. Dabei wäre zu überlegen ob nicht ein anderer Feiertag, wie z. B. der Buß- und Betttag als Beitrag zu einer Kultur der Nachdenklichkeit im Umgang untereinander und mit der Schöpfung, näher läge. Schließlich wären auch wirtschaftliche Aspekte in die Überlegungen über die Einführung eines weiteren Feiertages einzubeziehen.

Die religiöse Landschaft in Hessen hat sich verändert und ist vielfältig geworden. Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenleben und Umgang mit der Vielfalt der Religionen und Kulturen, könnte das Bemühen um den Reformationstag als gesetzlichen Feiertag, als ein wie auch immer gearteter „Dominanzanspruch“ missverstanden werden. Dem gegenüber steht das Anliegen der Kirchenleitung, weiter an einem friedlichen Zusammenleben der Religionen und einer Gemeinschaft zu arbeiten, in der Menschen über alle kulturellen und religiösen Grenzen hinweg füreinander eintreten.

Federführung: Oberkirchenrätin Christine Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.09.2017
hier: Beschluss Nr. 23 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3441-9 (No/Vw)

Stellungnahme des Theologischen Ausschusses:

Der Theologische Ausschuss rät der Kirchenleitung gegenwärtig nicht, dem Antrag des Dekanats Odenwald (Drucksache Nr. 32/17) zu folgen und die Hessische Landesregierung um Gespräche zur dauerhaften Einführung des Reformationstags als gesetzlichem Feiertag zu bitten. Gleichwohl schätzt der Theologische Ausschuss das kirchliche Reformationsgedenken, das in den letzten Jahren durch die Reformationsdekade Auftrieb bekommen hat, und würde es begrüßen, wenn dies in seinen unterschiedlichen liturgischen und kulturellen Formen erhalten und gestärkt wird. Sollten politisch Verantwortliche im Raum der EKHN an die Kirchen mit diesem Vorschlag herantreten, so wäre dies eine neue Situation, in der neu über diese Frage nachgedacht werden müsste.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Wenn, dann wäre eine politische Forderung im Kontext der aktuellen öffentlichen Wahrnehmung sinnvoll. Das AGÖM ist mehrheitlich aber skeptisch gegenüber der Forderung nach einem gesetzlichen Feiertag. Ausgebaut werden sollte die dauerhafte Unterstützung und Anregung für die Gemeinden zu Aktionen am Reformationstag.

Der AGÖM stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.09.2017
hier: Beschluss Nr. 24 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2402 (Kan)

Antrag des Dekanats Hochtaunus (Drucksache Nr. 33/17):

Die Dekanatssynode beschließt, bei der nächsten Kirchensynode der EKHN zu beantragen, folgende Regelung zu verabschieden:

§ 11 Absatz 1 Ehrenamtsgesetz der EKHN wird um einen zweiten Satz ergänzt: „Dieser Versicherungsschutz umfasst auch die Regulierung von Kaskoschäden bis derzeit 511,00 € und Selbstbehalten durch die Verwaltung der EKHN, die im Rahmen von kirchlich beauftragten Reisen entstanden sind, in entsprechender Anwendung des zu § 51 Abs. 1 PfdGEKD, § 37 Abs. 1 KBG.EKD erstellten Merkblattes für Unfallschäden auf Dienstreisen (Service-Center Personalverwaltung/Leistungen, Intranet).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zum Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der evangelischen Kirche (Drs. 33/17) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Bedürfnis nach einer Regelung für die Erstattung von Selbstbehalten und Kaskoschäden ehrenamtlicher Mitarbeitender unter der Selbstbehaltsgrenze wird auch von der Kirchenleitung gesehen. Zurzeit gibt es eine untergesetzliche Regelung für gesamtkirchliche Mitarbeitende. Auf diesem Hintergrund ist eine Regelung geplant, die alle ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden umfasst. Sachgerecht erscheint dabei die Erstattung dieser Beträge durch den jeweiligen Anstellungsträger bzw. bei Ehrenamtlichen den jeweiligen Auftraggeber. Dieser ist im Schadenfall besser in der Lage den Sachverhalt einzuschätzen. Auch ist der Schaden im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses eingetreten.

Die Unterstützung durch die Gesamtkirche erfolgt bereits über die Schadenregulierung aus dem Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds. Die jährliche Gesamthöhe dort gemeldeter Fahrzeugeigenschäden betrug seit 2014 im Durchschnitt 141.000 EUR. Auf die Selbstbehalte von Mitarbeitenden anderer Rechtsträger als der Gesamtkirche entfielen dabei durchschnittlich 15.300 EUR. D.h. die Gesamtkirche übernimmt den weitaus größten Teil der Unfallschäden auch kirchengemeindlicher Mitarbeitender.

Da der Anspruch auf Erstattung der Selbstbehalte allen kirchlichen Mitarbeitenden zu Gute kommen soll, ist eine Regelung im Rahmen der Reisekostenverordnung vorgesehen. Auf Anregung des Verwaltungsausschusses soll die Regulierung der Fahrzeugeigenschäden durch den Dienstreise-Fahrzeug-Eigenfonds auf Fahrräder ausgeweitet werden. Hierzu finden zzt. Erörterungen mit dem Ekklesia Versicherungsdienst statt.

Federführung: Kanert, Dr. Bauer

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2017
hier: Beschluss Nr. 25 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

Antrag des Dekanats Gießen (Drucksache Nr. 34/17):

Die Dekanatssynode hat am 25.03.2017 in der Ev. Paulusgemeinde in Gießen bei 63 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN:

Antrag der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Gießen an die Kirchensynode der EKHN

Die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen stellt an die Kirchensynode den Antrag, die Regelungen zur Finanzierung von Pfarrhausunterhaltungsmaßnahmen, die im Jahr 2007 gültig waren, wieder herzustellen.

Darüber hinaus beantragt die Synode des Evangelischen Dekanats Gießen, dass eine Regelung zur Pfarrhausverwaltung und -bewirtschaftung gefunden wird, die es ermöglicht, alle Pfarrhäuser, die zum Pfarreivermögen zählen, in einer gesamtkirchlichen Verwaltung zusammenzufassen.

Zur Begründung:

Der finanzielle Aufwand, der zum Erhalt der Pfarrhäuser betrieben werden muss, ist von den meisten Gemeinden mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht mehr zu leisten. Von Modernisierungen, die die Pfarrhäuser nicht nur auf den aktuellen Stand der Gebäudetechnik bringen, sondern auch den Vorstellungen heutiger Wohnkultur anpassen, ganz abgesehen. Und es kann nicht im Sinn der Sache sein, wenn Kirchengemeinden auf Mittel der Kollektenkasse zurückgreifen müssen, um Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am Pfarrhaus finanzieren zu können.

Außerdem werden große Teile der Investitionen, die Kirchengemeinden gegebenenfalls tätigen, beim Verkauf der Immobilie dem kirchengemeindlichen Vermögen entzogen, weil Pfarrhäuser meist zum Pfarreivermögen gehören und somit ein etwaiger Erlös im Wesentlichen an die Pfarreivermögensverwaltung geht.

Für eine zentrale Verwaltung der Pfarrhäuser sprechen zudem folgende Überlegungen:

Der Aufwand zur Pflege der Pfarrhäuser überfordert viele Kirchenvorstände und belastet darüber hinaus oft das Verhältnis zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin bzw. Pfarrer, da letztere gleichzeitig Bewohner sind, die Anforderungen formulieren, und Mitglieder im Kirchenvorstand, die zu entscheiden haben.

Nicht nur die Anforderungen an das Pfarrpersonal und das Pfarrbild haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich verändert, sondern auch die Art und Weise, wie Familien und Partnerschaften aussehen und funktionieren. - Die Anpassung der Pfarrhäuser an heutige Erfordernisse, gerade auch im Blick auf die Wohnungsgröße bzw. ihre Veränderbarkeit, kann nicht von den Kirchengemeinden geleistet werden.

Die Notwendigkeit, Pfarrhäuser vorzuhalten, um Pfarrpersonal vor Ort angemessen unterbringen zu können, ist in den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche unterschiedlich stark ausgeprägt: Im Rhein-Main-Gebiet oder am Taunusrand herrscht eine andere Wohnungs-Situation als in den Umlandgemeinden Gießens. Noch einmal anders sieht die Situation in ländlichen Regionen aus wie im Vogelsberg oder auf dem Westerwald. Diese unterschiedlichen Anforderungen an eine Pfarrhaus-Politik können von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden.

Kirchengemeinden haben einen sehr geringen Einfluss darauf, an welcher Stelle und in welchem Umfang Pfarrstellen zugewiesen werden. Trotzdem sind sie dafür zuständig, die Pfarrhäuser vorzuhalten.

Umgekehrt haben Dekanat und Kirchenleitung, die für die Sollstellenpläne zuständig sind, kaum Möglichkeiten, das Vorhandensein oder auch nur die Zurverfügungstellung von Pfarrhäusern zu beeinflussen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.08.2017
hier: Beschluss Nr. 25 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5001-90.9 (Ht)

Durch eine zentrale Pfarrhausverwaltung könnte auf all diese Faktoren deutlich besser Einfluss genommen werden als mit der bisherigen Regelung.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Gießen wegen Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN (Drs. 34/17) wird an die Kirchenleitung überwiesen mit der Bitte um Erstellung einer Vorlage, die der KSV dann in die Ausschussarbeit geben kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Pfarrhäusern bis einschließlich des Jahres 2008 sah eine generelle 35 %-Beteiligung der Kirchengemeinden an den Ausgaben vor. Sofern erforderlich, haben Kirchengemeinden auch damals - neben Baurücklagen - auf weitere freie Mittel einschließlich ihrer Kollektenkassen zurückgreifen oder etwaige Vorfinanzierungen der Gesamtkirche durch nachfolgenden Schuldendienst aus freien Mittel und Kollekten tilgen müssen. Die Umstellung der Zuweisungen für Pfarrhäuser hat nicht zu einer strukturellen Verschlechterung für die Kirchengemeinden geführt.

Zwar wurde eine jährliche pauschale Zuweisung pro Pfarrhaus und in Abhängigkeit vom Gebäudewert eingeführt und damit die Einzelbewilligung einer Zuweisung im Falle des konkreten Baubedarfs beendet. Dieser Wechsel erfolgte jedoch aufkommensneutral und zusätzlich flankiert durch eine zehnjährige Übergangsregelung:

1. Rechtsanspruch auf zinslose Baudarlehen bei fehlenden Eigenmitteln (Budgetansatz der Gesamtkirche 3,0 Mio. € p. a.);
2. Bereitstellung von zusätzlichen 2,0 Mio. € p. a. für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 100.000 € und Rechtsanspruch auf eine 65%ige Bezuschussung des übersteigenden Betrags;
3. Bereitstellung eines zusätzlichen Budgets von 1,0 Mio. € p. a. für Einzelfallbezuschussungen bei denkmalschutzbedingtem Mehraufwand.

Auf diese Weise sind einschl. hochgerechneter Zinssubventionen rund 33 Mio. € zusätzlich im Übergangszeitraum bereitgestellt worden, um den Kirchengemeinden den Übergang in den eigenverantwortlichen Umgang mit ihren Pfarrhäusern und explizit den Abbau von Sanierungsstau zu erleichtern. Unterstützungen des Ökofonds sind hierbei noch nicht eingerechnet.

Darüber hinaus prüft die Kirchenleitung, welche weitergehenden Maßnahmen noch ergriffen werden können. Sie hat zu dieser Thematik im Jahr 2016 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Nach der derzeitigen Sachlage ist davon auszugehen, dass die Arbeitsgruppe im Herbst 2017 ihre Ergebnisse der Kirchenleitung vorstellen und die Kirchenleitung in 2018 eine Vorlage hierzu in die Kirchensynode einbringen wird.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.10.2017
hier: Beschluss Nr. 26 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1400V-2 (Kt/Rj)

Antrag des Dekanates Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 35/17):

Die Dekanatssynode beauftragt die Kirchensynode zu prüfen und zu veranlassen, dass die Abrechnung der Mietnebenkosten für vermietete Wohnungen, als bis dato, freiwillige übernommene Dienstleistung der Regionalverwaltung, in ihren Katalog der Pflichtaufgaben übernommen wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Vorderer Odenwald zur Abrechnung der Mietnebenkosten für vermietete Wohnungen als Pflichtaufgabe der Regionalverwaltungen (Drs. 35/17) wird als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald verweist zu Recht auf eine Diskrepanz zwischen der Formulierung unter Ziffer 7.3 „Nebenkosten abrechnen“ des **Pflichtaufgabenkatalogs der Regionalverwaltungsverordnung** und der tatsächlichen Verwaltungspraxis. Die Aufgabenwahrnehmung als Pflichtaufgabe hat sich seit Bestehen der Regionalverwaltungen auf die Nebenkostenabrechnung für Pfarrdienstwohnungen bezogen. Die Nebenkostenabrechnung für privatrechtlich vermietete Liegenschaften erfolgt dem hingegen als freiwillige Aufgabe.

Gegen eine Definition der Ziffer 7.3, die auch die Abrechnung von Nebenkosten privatrechtlich vermieteter Liegenschaften als Pflichtaufgabe umfasst, sprechen folgende Gründe:

1. Auch als Pflichtaufgabe wäre auf Grundlage bestehender kirchenrechtlicher Regelungen (§ 19 Abs. 4 RVO i. V. m. Art. 1 Rechtsverordnung zur Finanzierung und Bauunterhaltung von Räumlichkeiten des Kirchenvermögens) von den Regionalverwaltungen ein Entgelt in Form einer Verwaltungsumlage für die erbrachte Dienstleistung zu erheben, da eine Finanzierung dieser Aufgabe aus Kirchensteuermitteln zu einer Bevorzugung der Eigentümer führen würde, die Einnahmen aus Vermietungen erzielen.
2. Die zu erhebende Verwaltungsumlage wäre im Durchschnitt aller Regionalverwaltungen zu berechnen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Zahlungsverpflichtung dauerhaft Anlass gibt, deren Angemessenheit der Höhe nach in Frage zu stellen. Zudem bestehen vonseiten der Regionalverwaltungen Bedenken hinsichtlich ihrer preislichen Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Anbietern.
3. Viele Kirchengemeinden haben bereits heute private Unternehmen mit der Nebenkostenabrechnung vermieteter Wohnungen beauftragt. Diese Vereinbarungen wären mit einer Pflichtaufgabenregelung unabhängig von evtl. günstigeren Konditionen aufzulösen und die Aufgabenwahrnehmung auf die Regionalverwaltungen zu übertragen. Vertragsrechtliche Komplikationen sind je nach Gestaltung der Vereinbarung nicht auszuschließen. In vielen Fällen ist zudem davon auszugehen, dass mit der Nebenkostenabrechnung zugleich die Hausverwaltung beauftragt ist, die von den Regionalverwaltungen nicht übernommen werden kann.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.10.2017
hier: Beschluss Nr. 26 der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1400V-2 (Kt/Rj)

Daher wurde die Einrichtung einer dritten Aufgabenkategorie geprüft, einer sogenannten „**Wahl-Pflichtaufgabe**“. Hier würde der jeweilige kirchliche Immobilieneigentümer die Entscheidung über eine Erstellung der Nebenkostenabrechnung durch die Regionalverwaltung selbst treffen. Zugleich wäre die zuständige Regionalverwaltung mit der Übertragung verpflichtet, die Tätigkeiten auszuführen. Jedoch wäre auch diese Regelungsvariante mit Problemen verbunden, da bei einer Wahlmöglichkeit von einer geringeren Anzahl zu betreuender Liegenschaften auszugehen ist. Dadurch würde eine wirtschaftliche Leistungserbringung noch schwieriger. Zudem bestehen Bedenken, ob das notwendige Fachwissen bei geringen Fallzahlen in jeder Regionalverwaltung ausreichend gewährleistet werden kann. Besonderes Augenmerk ist angesichts der sich verändernden Gesetzgebung auf die Umsatzsteuerproblematik zu legen. Der Verzicht auf eine verbindliche Übertragung auf die Regionalverwaltungen befördert die Wertung als marktgängige Dienstleistung, die der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Die Kirchenleitung befürwortet daher, die Pflichtaufgabenwahrnehmung der Regionalverwaltungsverbände weiterhin auf die Nebenkostenabrechnung für Pfarrdienstwohnungen zu begrenzen und dies in der Regionalverwaltungsverordnung eindeutig auszuweisen. Dienstleistungen der Regionalverwaltungen für privatrechtliche Vermietungen sollten der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung vorbehalten bleiben, da in beiderseitigen Vereinbarungen am flexibelsten auf unterschiedliche Bedingungen eingegangen werden kann.

Für den Fall, dass ein Regionalverwaltungsverband die Entscheidung trifft, die Nebenkostenabrechnung für vermietete Liegenschaften als freiwillige Leistung nicht weiter anzubieten, strebt die Kirchenleitung eine Regelung an, die es ermöglicht, dass diese Aufgabe für die betroffenen Kirchengemeinden durch eine andere Regionalverwaltung wahrgenommen wird.

Federführung: OKR T. Keller

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vom 27.10.2017:

Der Verwaltungsausschuss bittet die Kirchenleitung

- a) Verwaltungspraxis und Rechtsetzung in Einklang zu bringen und
- b) zu ermöglichen, dass Kirchengemeinden deren Regionalverwaltung die Nebenkostenabrechnung für privatrechtlich vermietete Liegenschaften nicht mehr als freiwillige Aufgabe anbietet, eine andere Regionalverwaltung damit beauftragen können.